Der Grütlianer

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Zentralorgans
des Schweizerischen Grütlivereins

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung der Würde eines DOCTOR RERUM POLITICARUM
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
FRITZ ROBERT BLASER
von Trubschachen / BE
und Luzern

Buchdruckerei Werner Blättler, Luzern

1956

Die Fakultät hat diese Arbeit am 4. Juli 1956 auf Antrag der Herren Prof. Dr. Fritz Marbach und Prof. Dr. Siegfried Frey als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit will nicht nur die Entwicklungsgeschichte eines Vereinsorgans schildern, sondern verfolgt auch das Ziel, die Stellungnahme des Organs zu gewissen politischen und sozialen Problemen des vorigen Jahrhunderts darzustellen.

Wenn dabei die Bundesverfassungsrevisionsfrage des Jahres 1874 und die Bestrebungen zur sozialen Besserstellung der Fabrikarbeiter bis zur Einführung des Eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877 besonders hervorgehoben werden, so deshalb, weil diese beiden Probleme damals in der Grütlianerpresse eine bedeutende Rolle spielten. Es ist selbstverständlich, daß nicht nur die genannten Bestrebungen Gegenstand von Diskussionen im Grütliverein und dessen Zentralorgan bildeten, eine eingehendere Betrachtung weiterer Reformbestrebungen jedoch die politische und soziale Stellung des «Grütlianers» nicht besser hätte hervorheben können.

Wie sehr Journalismus und Politik miteinander verwandt und verbunden sind, geht aus den in Kapitel V beschriebenen Lebensbildern der am «Grütlianer» tätig gewesenen Redaktoren und Verleger hervor. Eine Vielzahl dieser Mitarbeiter war neben ihrer beruflichen Tätigkeit auch politisch aktiv. Nicht selten fand man Vertreter des Grütlivereins in hohen politischen Ämtern.

In Kapitel VI sind jene Zeitungen angeführt, welche neben dem Zentralorgan von einzelnen Sektionen oder mehreren gemeinsam her-

ausgegeben wurden. Das genannte Kapitel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nur Blätter angeführt sind, die mit den Grütlivereinssektionen in direktem Zusammenhang standen. Vielerorts waren auch freisinnige, demokratische oder sozialdemokratische Blätter Sprachrohr lokaler Grütlivereine. Diese sind in der vorliegenden Arbeit nicht enthalten.

Der Anhang gibt eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des «Grütlianers», erweitert durch einige statistische Angaben.

Der Verfasser dankt an dieser Stelle den Herren *Prof. Dr. Fritz Marbach, Prof. Dr. Siegfried Frey,* und *Fritz Nydegger,* Zürich, für ihr dieser Dissertation entgegengebrachtes Interesse, sowie den Herren *Dr. Emil Walter,* Zürich, *Dr. Rudolf Hauri,* Zürich, und *Dr. Hugo Kramer,* Vésenaz/Genf, für die Zustellung wichtigen Materials.

FRITZ R. BLASER

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel 7
Der Schweizerische Grütliverein
Ein kurzer geschichtlicher Überblick

II. Kapitel 11
Die Entwicklungsgeschichte des Zentralorgans des Schweizerischen Grütlivereins

III. Kapitel 21
Die Stellungnahme des Zentralorgans zu innenpolitischen Problemen:
Die Bundesverfassungsrevision des Jahres 1874

IV. Kapitel 34
Die Bestrebungen des «Grütlianers» zur Hebung des Arbeiterstandes in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Fabrikarbeiterproblems bis zur Einführung des Eidgenössischen Fabrikgesetzes im Jahre 1877

V. Kapitel 46
Die Verleger und Redaktoren des «Grütlianer»

VI. Kapitel 60
Kantonale Grütlianerblätter

Anhang 67

Literaturverzeichnis 74

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547619_0105

Der Schweizerische Grütliverein
Ein kurzer geschichtlicher Überblick

Der schweizerische Grütliverein wurde am 6. Mai 1838 in Genf gegründet. An einer Landsgemeindefeier[1], die einige Appenzeller mit anderen Ostschweizern zusammen veranstalteten, wurde beschlossen, einen allgemeinen Schweizerverein zu bilden. Den Namen gab dem neu ins Leben gerufenen Verein Johann Niederer[2], der älteste anwesende Appenzeller, indem er ausrief: «Grütlianer sollt ihr heißen, denn ich sehe voraus, daß aus dieser brüderlichen Vereinigung von Schweizern ohne Unterschied der Kantone dereinst etwas Großartiges entstehen kann, wie einst die Schweiz aus dem Grütli hervorgegangen ist»[3].

Die ersten Statuten gab sich der Verein am 3. Juni gleichen Jahres. Seinen geistigen Vater erhielt er 1841 in Albert Galeer[4] aus Biel, der diesen organisierte und ihm ein Programm gab.

1 Seit 1836 traten die Appenzeller jeweils am letzten Sonntag im April zur Feier der Landsgemeinde zusammen.

2 Dr. Johann Niederer stammte aus Lutzenberg, war Leiter eines Töchterinstitutes und ein Freund Pestalozzis.

3 Reichesberg N.: Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, II. Bd., S. 451.

4 Albert Galeer wurde am 24. Juni 1816 in Kork bei Kehl a. Rh. geboren. 1828 kam er in die Schweiz, wo sein Vater 1830 in Biel das Schweizer Bürgerrecht erwarb. G. studierte in Heidelberg, wo er zum Doktor der Philosophie promovierte. Schon früh machte er die Bekanntschaft damals führender politischer Persönlichkeiten, wie Hecker (ein Studienfreund aus der Heidelberger Zeit), Weitling, Becker, Weitzel und in Genf ebenfalls diejenige des Führers der liberalen und demokratischen Opposition James Fazy, von dem er sich später aus politischen Erwägungen wieder distanzierte. G. war Mitglied des Genfer Großen Rates. Nach Ausbruch des Sonderbundskrieges schloß er sich der Divison Rilliet an und wurde in Sitten zum Sekretär der eidg. Kommission ernannt. Er beteiligte sich 1849 an Beckers Rekrutierungsaktion zugunsten der Römischen Repu-

Die Idee Galeers[5] von der Entwicklung und dem Zweck des Grütlivereins war zweifelsohne großartig. Er wollte ihn zum Sammelpunkt des Schweizervolkes, zu einer Übungsschule in der Staatskunst für dasselbe machen, wo jedem Schweizer jeden Standes, ob gelehrt oder ungelehrt, reich oder arm, alt oder jung, Gelegenheit geboten sei, zu belehren und sich belehren zu lassen und um sich über politische und soziale Zustände aussprechen zu können.

Über das Wesen und die Aufgabe des Grütlivereins schrieb der «Grütlianer»[6]:

«Der Grütliverein ist eine Vereinigung von Schweizern ohne Unterschied des Standes, der Religion, der besondern Heimat, die durch gemeinsame Arbeit und gegenseitigen Einfluß Bereicherung des Herzens und Bildung des Geistes bezweckt, die diesen besondern Zweck ins Licht der höhern, allgemeinen Absicht aufs Gesamtwohl des Vaterlandes stellt, die in voller Freiheit wirkend sich mit dieser reichen Aufgabe begnügt, und daher jeder direkten Einmischung in Staatsangelegenheiten aus freiem, vernünftigem Willen entsagt, die nach allgemeiner und schweizerischer Verbreitung und geistiger Einheit strebt. Das Hauptmittel zur Erreichung ist die Bildung, die allgemeine, die politische und die berufliche Bildung. Durch die Bildung soll der Mensch zur Unabhängigkeit erzogen werden; denn nur der unabhängige Mensch ist frei. Das innige Zusammenwirken soll auch im Vereinsleben erfahren und genossen werden. In der gegenseitigen geistigen Entwicklung sollen die Mitglieder die großen Fragen der Gegenwart begreifen und lösen lernen. In einem freien Lande wie die Schweiz sind der natürlichen Entwicklung keine andern Schranken gesetzt als die, welche in der Unzulänglichkeit der Kräfte und Mittel liegen. Und diese Schranken sollen durch brüderliches Zusammenhalten, durch Sammlung und Vereinigung aller Kräfte überwunden werden. Das gleiche Bildungs- und Kräftigungsmittel kann nicht nur einem, sondern vielen zugleich dienen. — Sind wir selbst etwas, machen wir uns zu etwas, so gelten wir auch auswärts was wir sind, und wir werden zum Magnete für alle die, welche es mit dem Vaterlande und mit dem Volk gut meinen, und denen das Herz auf dem rechten Fleck sitzt.»

So sind an der Wiege des Grütlivereins gestanden, die altschweizerische Demokratie in Form der Appenzeller Landsgemeinde, der fruchtbare Geist Pestalozzis, aus dem der Leitgedanke des Vereins «Durch

blik, wobei er von Mazzini zum politischen Bevollmächtigten der Römischen Republik in der Schweiz ernannt wurde. 1849 gründete er zusammen mit seinen Freunden Hanauer, Grasset und Morhardt unter dem Namen «Association pour la propagande démocratique et sociale» eine Vereinigung der «démocrates-socialistes» Genfs.

5 Galeer A.: Der moralische Volksbund und die freie schweizerische Männerschule oder der Grütliverein. Eine vertrauensvolle Rede ans Schweizer Volk, vornämlich an die Jüngern, 1. Aufl., Genf 1846.
Vgl. hiezu auch:
Stehli M.: Albert Galeer und sein Einfluß auf die Ideengeschichte des Schweizerischen Grütlivereins, Zürcher Diss., Zürich 1936.

6 «G» v. 3. 2. 58 und 15. 9. 58.

Bildung zur Freiheit» entstanden ist, das Streben nach Überwindung des Kantönligeistes zur nationalen Einheit und die allmähliche Verwirklichung der Devise der französischen Revolution für die arbeitende Klasse: «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit».

Nach der Gründung des Genfer Grütlivereins folgten bald weitere Sektionen in Lausanne, dann in Vevey, Bern, Basel, Paris und Burgdorf, welche zusammen einen Zentralvorstand mit einem Zentralkomitee in Genf bildeten. 1845 ging das Zentralkomitee von Genf nach Lausanne über. 1851, dem Gründungsjahr des Zentralorgans, zählte der Verein bereits 25 Sektionen. Der Höchstbestand wurde 1890 mit 353 Sektionen und 16 391 Mitgliedern erreicht.

Von 1848 an nahm der Grütliverein praktisch Anteil an der eidgenössischen Politik. Von seinen Bestrebungen seien nachstehend nur die wichtigsten aufgezählt[7]:

Aufhebung der Militärkapitulationen (1849); Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes (1849 und 1858); Gründung von Konsumgenossenschaften (1850er Jahre); Revision der Bundesverfassung (1865—1874); Gründung der ersten sozialdemokratischen Partei (1869); Schweizerische Kranken- und Sterbekasse mit Freizügigkeit (1872); Eidgenössisches Fabrikgesetz (1870er Jahre); Gründung und Finanzierung der Allgemeinen Schweizerischen Arbeiter-Reservekasse (1886); Errichtung eines Schweizerischen Arbeitersekretariates (1886); Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel in der Volksschule (1880er Jahre); Eidgenössischer Schulartikel (ab 1882).

Der 1864 in London gegründeten 1. Internationale schlossen sich nur wenige Sektionen an, während der Gesamtverein am Zentralfest in Zürich im Jahre 1868 den Beitritt zwar ablehnte, jedoch erklärte, sich mit den Arbeiterverhältnissen näher zu befassen. Hingegen war er dann Mitbegründer der 2. Internationale, der er bis 1925 angehörte. Der 1. Kongreß dieser Internationale fand nach dem ersten Weltkrieg im Jahre 1920 in Genf statt und wurde vom Zentralkomitee des Schweizerischen Grütlivereins organisiert und von Robert Seidel[8] als Alterspräsident eröffnet. Die Moskauer Internationale hat er nicht unterstützt, sondern sie als undemokratisch und unsozialistisch bekämpft.

Von 1890 an machte sich ein starker Rückgang des Grütlivereins (Ende 1903 waren es noch 298 Sektionen[9] mit 8912 Mitgliedern) be-

[7] Die Bestrebungen zur Bundesverfassungsrevision und zur Einführung des Eidg. Fabrikgesetzes werden in Kap. III und IV besonders behandelt.

[8] Vgl. hiezu: Robert Seidel. Zu seinem siebenzigsten Geburtstag 23. November 1920, Zürich 1920.

[9] Auch im Auslande hatten sich mehrere Grütlivereine gebildet, so u. a. in Paris, Straßburg, Mühlhausen, München, Frankfurt, Pforzheim, Stuttgart, Offenbach,

merkbar. Die Ursachen dieses Rückganges sind vor allem auf die Konkurrenz der wesentlich billigeren Arbeitervereine und sozialdemokratischen Mitgliedschaften, den starken Aufschwung der gewerkschaftlichen Organisationen, die neutralen Turn-, Gesang- und Schützenvereine, die Reorganisation der Kranken- und Sterbekasse mit ihrer stärkeren Belastung für die Mitglieder, zurückzuführen. Im Jahre 1915 wurde am Sozialdemokratischen Parteitag in Aarau die Verschmelzung des Grütlivereins mit der Sozialdemokratischen Partei beschlossen, welche aber erst am 22. November 1925 verwirklicht wurde. Den Kontonalverbänden wurde empfohlen, sich der Sozialdemokratischen Partei anzuschließen oder sich aufzulösen. Von den kantonalen Verbänden stimmten nur Glarus, St. Gallen und Neuenburg gegen die Auflösung des Vereins.

Eßlingen, Freiburg i/B., Bremen, Hannover, Kolmar, Karlsruhe, Mannheim, Hamburg und in den Vereinigten Staaten der Nordamerikanische Grütlibund (mit einem eigenen Vereinsorgan) mit den angeschlossenen Sektionen von New York City, Washington, St. Louis, Cincinnati, Chicago, Alleghani City, Memphis, Tell City, Brooklyn, Rochester, Buffalo, Louisville, Newark, Syrakuse u. a. m.

Die Entwicklungsgeschichte des Zentralorgans des Schweizerischen Grütlivereins

Das Zentralorgan des Schweizerischen Grütlivereins hatte bereits in den vom Zentralkomitee redigierten und in Zürich erscheinenden «Denkblätter» in den 1840er Jahren einen Vorläufer. Ganz besonders aber wurde von der Berner Sektion wiederholt der Vorschlag gemacht, es möge der Schweizerische Grütliverein ein eigenes Organ, die «Grütlistimme», herausgegeben, so auch im Jahre 1848[1]. Aber erst 1850 beschloß die Delegiertenversammlung in Zürich unter dem Präsidium von W. Klein, Basel, die Schaffung eines eigenen Organs, des «Grütlianer», hauptsächlich mit dem Zweck, die Korrespondenzen des Zentralkomitees mit den Sektionen und der Sektionen untereinander zu vermitteln, letztere einander näherzubringen und Freundschaft und Gedankenaustausch im Verein zu fördern und zu erleichtern.

Auf Grund des Beschlusses des Zentralkomitees und nachträglicher Gutheißung durch die Sektionen, erschien Mittwoch, den 1. Oktober 1851, die erste Nummer des «Grütlianer». Sein Ziel wurde im Leitartikel der Gründungsausgabe vom ersten Redaktor, Jakob Schabelitz, Buchhändler in Basel, wie folgt umschrieben[2]:

«Wir wollen bessere Zeiten herbeiführen; gerade durch dieses Vereinsblatt wollen wir zu größerer Einigung und gemeinsamerem Handeln gelangen, eine geschlossenere Gliederung erzielen: das wollen und werden wir!»

J. Schabelitz anerbot sich, das Blatt alle vierzehn Tage herauszugeben zum Preise von Fr. 1.— pro Jahr unter der Bedingung, daß jedes Mitglied des Schweizerischen Grütlivereins zum Abonnement ver-

1 «G» v. 17. 5. 1918 (Festnummer zum 80jährigen Bestehen des Schweiz. Grütlivereins).
2 «G» g. 1. 10. 1851 (Gründungsausgabe).

pflichtet sei. Laut Statuten konnten damals nur Vereinsmitglieder das Zentralorgan abonnieren.

So erschien das Blatt bis zum Juni 1852, als zufolge der Aufhebung der Berner Sektion durch die dortige Regierung das in Bern ansässige Zentralkomitee provisorisch nach St. Gallen übersiedelte. Die St. Galler Sektion hatte schon von Anfang an gegen die Form und das Erscheinen des Zentralorgans und hauptsächlich gegen das obligatorische Abonnement von seiten der Vereinsmitglieder opponiert. Sie stellte auch einen diesbezüglichen Antrag auf dem Wege eines brieflichen Kreisschreibens im Juni 1852, also noch vor dem «Berner Gewaltstreich». Die Verhandlungen hierüber aber wurden durch letzteres Ereignis zurückgestellt.

Das neue Zentralkomitee in St. Gallen berief auf den 8. August 1852 die Abgeordnetenkonferenz nach Aarau. Die Beratungen erstreckten sich über das Verhältnis zu den unter anderen Namen wieder gegründeten bernischen Sektionen, über die Revision der Statuten und die Umänderung des «Grütlianer» in ein öffentliches Volksblatt nach Form und Inhalt anderer Zeitungen, unter der Leitung des Zentralkomitees und im Selbstverlag des Vereins, jedoch nicht mit Beibehaltung des obligatorischen Abonnementes. Das Projekt aber wurde mit 11 gegen 2 Stimmen verworfen, dagegen folgender Beschluß gefaßt[3]:

1. Der «Grütlianer» ist Eigentum des Vereins.
2. Jedes Mitglied des Schweizerischen Grütlivereins ist verpflichtet, dieses Blatt zu halten.
3. Nichtmitglieder können auch abonnieren.
4. Vom «Grütlianer» erscheint wie bisher alle 14 Tage ein Bogen. Das Abonnement kostet für Mitglieder 1 Fr., für Nichtmitglieder 1.50, wovon —.50 Fr. in die betreffenden Sektionskassen fallen.
5. Redaktion, Druck und Verlag überträgt der Verein dem Bürger J. Schabelitz, Basel, bis zum künftigen Zentralfest, wofür er auf das Abonnement angewiesen ist.

Während Christian Krüsi, Basel, am 6. Oktober 1852 den Druck des Organs, allerdings nur für drei Monate, übernahm, führte Jakob Schabelitz die Redaktion weiter bis Ende 1852, jenem Zeitpunkt, in welchem die Spannung zwischen dem Zentralkomitee und der St. Galler Sektion einerseits und den übrigen schweizerischen Grütlisektionen anderseits wuchs.

Das vom Zentralkomitee an die Sektionen übersandte Kreisschreiben, datiert vom 10. Dezember 1852, drückte einmal mehr die damals

[3] «G» v. 21. 7. 1858

im Grütliverein herrschende Zwiespältigkeit aus. Sein Wortlaut sei nachstehend auszugsweise wiedergegeben[4]:

«Wir dürfen es Euch nicht länger verhehlen, mit dem Grütliverein gehts, wir wollen nicht gerade sagen rückwärts, obschon sich auch diese Behauptung begründen ließe, aber doch nicht vorwärts. Die Wasser liegen träge innert den Bergen, es muß ihnen eine Gasse geöffnet werden, damit sie leben, sich bewegen, arbeiten, sonst werden sie zu Sumpf. Der Schlag in Bern hat uns wohl ein wenig aufseufzen gemacht, nicht aber zu regem Leben, zur Reorganisation, zum Angreifen angestachelt. „Es ist nicht recht!", hat man gesagt, sich aufs andere Ohr gelegt und fortgeschlafen.

Diesen Erscheinungen der Lethargie und Stagnation liegen mehrfache Ursachen zugrunde: einerseits die allgemeine Gleichgültigkeit und Apathie, die in Frankreich gemütlich zusieht, wie sich der personifizierte Meineid eine Krone aufsetzt und die vielleicht morgen gähnt, wenn der Preuße die schweizerischen Neuenburger nach Rastatt transportiert. Andrerseits aber bildet der Grütliverein etwas Separates, Wiedertäuferisches: Er befindet sich nicht mit und im Strome der Zeit, des öffentlichen Lebens, Kampfes und Interesses. Kein Mensch, der ihm nicht angehört, kennt ihn, man weiß nichts von seinen Tendenzen, seinem Tun und Lassen und darum die dumme Verleumdung, wir seien Kommunisten im schlechten Sinne des Wortes. Sollen wir zur Geltung kommen, soll man uns kennenlernen, was, wie und wo wir sind, so müssen wir auch hinsitzen an den grünen Tisch, wo die öffentlichen Angelegenheiten der Menschheit und insbesondere des Vaterlandes besprochen werden. Einer unserer Zwecke ist Volksbildung, wie kann man diese besser erreichen, als durch ein öffentliches Organ? Durch ein öffentliches Organ bilden wir uns selbst, bilden wir die andern, gewinnen wir Einfluß, Geltung ...

Wir wollen ein öffentliches Organ und das ist der gegenwärtige „Grütlianer" nicht. Diesen „Grütlianer" kennt niemand, kauft niemand, liest niemand, und wenn man ihn läse, so würde man nicht klug aus dem Ding, weil kein durchwirkender Geist und Gedanke vorhanden ist. Hier kommandiert alles und gehorcht niemand. Form, Inhalt und Zeit des Erscheinens, alles dies ist nicht geeignet, ihn zu einer populären Zeitschrift zu machen, mit ihm auf die öffentliche Meinung einzuwirken, Einfluß zu gewinnen, mitzureden, mitzustimmen in den Tagesfragen verschiedener Art, anzuregen, und ein neues Leben in uns und unsere Miteidgenossen zu rufen ...

Wir wollen nun selbst die Hand an den Pflug legen und eine Furche ziehen, hoffentlich wird sie ein paar Ähren treiben. Wir wollen mit Ende dies den „Grütlianer" in Basel eingehen und ihn mit Neujahr in St. Gallen in anderer Form unter unserer Redaktion und namens des Vereins herausgeben. Wir wollens probieren, wenigstens ein Vierteljahr. Gehts gut oder wenigstens besser als bisher, so fahren wir fort. Gehts schlimmer als bisher, was kaum möglich ist, so mögen Sie anders verfügen.

Deshalb fragen wir an:

Wollt ihr dem unterzeichneten provisorischen Zentralkomitee Generalvollmacht geben, für Nutzen und Schaden des Vereins mit Ende 1852 den bisherigen „Grütlianer" eingehen und mit 1853 denselben in St. Gallen erscheinen lassen? Unter dem Wort Generalvollmacht verstehen wir nun, daß uns die Form, die Zeit des Erscheinens, der Preis, die Bestimmung des eigentlichen Redaktors und Verlegers, kurz, was zur Existenz einer Zeitschrift gehört, überlassen bleibe. Wir hoffen dieser Generalvollmacht, falls wir sie bekommen, gewissenhaft nachzukommen. Da die Zeit drängt,

4 «G» v. 21. 7. 1858.

fordern wir hiemit sämtliche Sektionen auf, sofort zusammenzutreten und mit „Ja" oder „Nein" abzustimmen, ob sie uns die nachgesuchte Vollmacht geben. Nichtstimmende Sektionen werden als Annehmende gezählt. Die Abstimmungsprotokolle sind uns bis spätestens 20. laufenden Monats einzusenden.

Ist die Mehrheit für Vollmacht, so werden wir sofort Hand ans Werk legen und mit Neujahr einen jungen, gesunden, kräftigen „Grütlianer" die Wanderung durch die Schweiz antreten lassen. Sagt die Mehrheit nein, so bleibts beim Alten . . .»

Anton Lang kommentierte dieses Rundschreiben in seiner Übersicht über die Entwicklung des Vereinsblattes in den ersten Jahren seit seiner Gründung mit den folgenden Worten[5]:

«Aus diesem Schreiben ist zu ersehen, daß schon vor sechs Jahren die gleiche Jerimiade über das Vereinsorgan geführt wurde, gebaut auf einer falschen Auffassung der Aufgaben dieses Blattes, auf die Illusion, das bescheidene Volksblatt zu einem allgemeinen, schweizerischen Volksblatt erheben zu können. Durch diese Illusion geblendet, ließ sich das sonst löbliche Zentralkomitee in St. Gallen zu einer Art Staatsstreich hinreißen. Das Kreisschreiben kam den Sektionen kaum vier oder fünf Tage vor dem 20. Dezember, der fatalen Abstimmungsfrist zu, den meisten war es daher nicht möglich, in dieser Frist Sitzung zu halten und ihre Abstimmung einzusenden und wurden somit zu den mit Ja stimmenden gezählt, welche Abstimmungsweise offenbar den algemeinen Statuten zuwider ist.»

Daraufhin, in der Nummer vom 25. Dezember 1852[6], erklärte Schabelitz, daß er die Redaktion mit nächster Nummer niederlege.

Die Zeitung erschien von Neujahr 1853 an wöchentlich einmal, dazu alle vierzehn Tage mit einer Vereinsbeilage. Die Redaktion übernahm Dr. Frey, St. Gallen[7], den Druck F. D. Kälin. Der Versuch aber mißglückte. Das Blatt entsprach weder dem Geschmack der Vereinsmitglieder noch demjenigen des Publikums. Es ergaben sich auch bald Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sektionen, und das Zentralkomitee drohte sogar mit dem Rücktritt. Schließlich einigte man sich hierhin, daß man Ende Juni 1853 in Solothurn ein Zentralfest abhalten wolle, um bei dieser Gelegenheit diese leidige Sache zu bereinigen.

Anläßlich des Zentralfestes wurde alsdann beschlossen, dem «Grütlianer» seine ursprüngliche Form wieder zu geben. Redaktion und Druck wurden Jakob Schüepp in Luzern übergeben. Die erste Nummer erschien, nach einem Unterbruch von ungefähr drei Monaten, am 5. Oktober 1853 in Luzern. Im April 1854 starb Jakob Schüepp, und der Druck des Organs wurde von seiner Frau weitergeführt (1854—

[5] «G» v. 21. 7. 1858.

[6] «G» v. 25. 12. 1852.

[7] Über den erwähnten Dr. Frey konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Es ist auch nicht erwiesen, ob Dr. Frey Redaktor oder nur Korrespondent des «G» war.

1864). Die Redaktion wurde von Anton Lang ad interim geführt, bis sie der Luzerner Fürsprecher Josef Anton Lingg am 17. September 1856 übernahm und bis zum 15. Oktober 1862 weiterführte. Vom 29. Oktober 1862 bis zur Verlegung des Druckortes nach Bern, am 4. Januar 1865, zeichnete Arnold Lang in Unterägeri, Kanton Zug, als verantwortlicher Redaktor.

Am 16. November 1864 erschien im «Grütlianer» eine Mitteilung des Zentralkomitees an alle Sektionen, mit welcher es folgende Änderungen des Zentralorgans vorschlug:

1. Es erscheint der «Grütlianer» von Neujahr 1865 an vierseitig in doppeltem Formate des bisherigen Blattes.
2. Fällt von besagtem Zeitpunkte an das Verzeichnis der Aufgeforderten und Ausgeschlossenen vom Blatte weg.
3. Ist zu diesem Zweck eine Monatsbeilage herauszugeben und diese nur den für Mitglieder bestimmten Exemplaren des «Grütlianer» beizulegen.
4. Für Geschäfts-, Privat-, Todesanzeigen usw. besteht am Schlusse des Blattes der Anzeiger.

Das Abstimmungsresultat lautete[8]:

Punkt 1	Ja	1215	Punkt 3	Ja	1119
	Nein	349		Nein	435
Punkt 2	Ja	1129	Punkt 4	Ja	1201
	Nein	437		Nein	321

Die Vorschläge waren demzufolge angenommen, und der «Grütlianer» erschien vom 4. Januar 1865 an im vergrößerten Format 4^0, welches dem ständig anwachsenden Gesamtverein — der Schweizerische Grütliverein zählte damals bereits gegen hundert Sektionen — und dem immer größer werdenden Inseratenteil des Organs besser angepaßt war.

Den Druck übernahm vorerst für ein halbes Jahr J. Konrad und dann J. J. Allemann (1865—1872), beide in Bern.

1872 änderte der «Grütlianer» wiederum sein Gewand, und Nationalrat Salomon Bleuler in Winterthur führte Druck und Redaktion (1873—1878), an der auch Reinhold Rüegg, der spätere Gründer der «Züricher Post» mitarbeitete. Ab 1877 erschien das Zentralorgan bereits zweimal wöchentlich. Die Abonnentenzahl stieg von Jahr zu Jahr, und in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zählte man stets gegen 12 000 Abonnenten. Die höchste Zahl wurde zu Beginn der 90er Jahre mit ungefähr 14 000 erreicht, was für die damalige Zeit eine recht bedeutende Auflage war.

[8] «G» v. 21. 12. 64. Vgl. hiezu auch «G» v. 23. 11. und 30. 11. 64.

Johann Jakob Vogelsanger trat 1878 die verantwortliche Redaktion an und behielt sie bis zu seiner Wahl in den engern Stadtrat von Zürich im Jahre 1892.

Nachdem E. W. Krebs den Druck für ein Jahr besorgt hatte (1879 bis 1880)) fand das Zentralorgan schließlich für ein gutes Jahrzehnt (1881—1890) Unterkunft in Chur, wo es zuerst von Conrad Conzett allein (1881—1882), dann von C. Conzett und Carl Ebner (1883—1885) und endlich von C. Ebner und Friedrich Manatschal (1885—1890) gedruckt wurde.

Nach der mehr als vierzehnjährigen Tätigkeit Vogelsangers als Redaktor am «Grütlianer», folgte Hans Mettier (1893) — nachdem auch Conrad Conzett sich, allerdings nur für kurze Zeit, als Schriftleiter beteiligt hatte — bis zu seinem frühen Tode im Jahre 1901. Während der langen und schweren Krankheit Mettiers führte Jakob Hermann, ein Mitarbeiter der Grütli-Buchdruckerei, die Redaktion ad interim, bis sie im Februar 1902 von Paul Brandt übernommen wurde.

Ab 16. November 1906 wurde die seit 1891 dreimal wöchentlich erscheinende Zeitung zum Tagblatt mit dem Ziel, «speziell den Volksgenossen auf dem Lande bessere Gelegenheit zu bieten, durch tägliches Erscheinen in engere Verbindung mit ihnen zu treten zwecks möglichster Förderung und Wahrung ihrer Interessen ... Es sei auch für den Arbeiter wichtig, unausgesetzt unterrichtet zu sein über alle Vorfälle auf wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiet, weil sie gerade für ihn meist von einschneidender Wirkung seien»[9] ...

Seitdem der «Grütlianer» täglich erschien, zeichneten stets zwei, später sogar drei verantwortliche Redaktoren[10]. Zuerst war es neben Paul Brandt Hans Wirz, und nachdem ersterer 1908 zum Generalsekretär des Zugspersonalverbandes gewählt wurde, trat Emil Walter in die Redaktion des Zentralorgans ein. Der Zentralsekretär des Schweizerischen Grütlivereins, Fritz Nydegger, war schon vor seiner Wahl zum verantwortlichen Redaktor Mitarbeiter des «Grütlianers» und leitete ihn später, als er ab 4. April 1923 wiederum zweimal wöchentlich erschien, allein bis zu seinem Eingehen. Relativ kurze Zeit nur betätigten sich Rudolf Hauri, Robert Wagner und Hugo Kramer am «Grütlianer».

Der häufige Druckerwechsel in den ersten vierzig Jahren seit der Gründung des Zentralorgans beweist, wie sehr man sich um den Druck desselben bewarb. In verschiedenen Sektionen war der Buchdrucker-

[9] «G» v. 16. 11. 1906.

[10] Die meisten der am täglich erscheinenden «Grütlianer» arbeitenden Redaktoren waren zugleich auch für andere Grütlianerblätter tätig.

stand sehr stark vertreten, wodurch die jeweilige Wahl des Druckers sehr umstritten war. Vielfach war eine zweite Abstimmung nötig, weil keiner von den Bewerbern das nötige Mehr erreichte. So lesen wir beispielsweise in einem Jahresbericht des Schweizerischen Grütlivereins[11]:

«Für die Wahl des Druckers wurde eine zweite Abstimmung nötig. Von den 11 Bewerbern für Druck und Verlag erhielt in der zweiten Abstimmung Herr Buchdrucker Krebs in Bern die meisten Stimmen. Auf die Vereinsdruckerei Hottingen (Zürich) entfielen 597 Stimmen. Die Wahl des Druckers rief einer lebhaften Diskussion im Vereinsorgan, die schließlich noch zu Leidenschaften hätte führen können, sofern nicht rechtzeitig ein „Halt" geboten worden wäre.»

Diese leidigen Differenzen endigten erst, als Druck und Verlag des Organs in die Hände des Schweizerischen Grütlivereins übergingen. Die ersten Bestrebungen zur Gründung einer eigenen Buchdruckerei gehen auf das Jahr 1880 zurück. Der Tätigkeitsbericht des Zentralkomitees vom Jahre 1880/81 enthielt hierüber folgende Notiz[12]:

«Auf Anregung der Sektion Möhlin haben eine Anzahl Sektionen eine Urabstimmung betreffend Errichtung einer eigenen Vereinsdruckerei verlangt. Diese Frage schien jedoch dem Zentralkomitee von zu großer Tragweite zu sein, als daß es hierüber ohne gehörige Vorbereitung eine solche in Szene setzen wollte. Im Einverständnis mit der Initiativ-Sektion wurde dann statt der vorzeitigen Urabstimmung eine Enquête veranstaltet und die Sektionen um gewissenhafte Ausfüllung der Formulare ersucht. Innert der anberaumten Zeit langten jedoch bloß von 74 Sektionen Berichte ein, aus welchen zu entnehmen war, daß sich dermalen wenig Neigung zur Gründung einer Vereinsdruckerei zeigt, weshalb dann auch die Sektion Möhlin ihren Antrag für einstweilen zurückzog.»

Der Jahresbericht 1887/88 enthielt dann überraschenderweise folgenden Satz[13]: «Die Vorarbeiten betreffs der Vereinsdruckerei sind im Gange», und der nächstfolgende Jahresbericht wußte bereits folgendes zu berichten:

«Das Conzett'sche Geschäft ist nun auf Grund einläßlicher Berechnungen und Untersuchungen gekauft worden, und wir haben mit demselben den Druck von drei Zeitungen übernommen ... Mit dem 1. Oktober (1889) wird das Geschäft umziehen. Ein ganzes Haus in günstiger Lage ist bereits gepachtet ... Die Frage des Ankaufs eines eigenen Hauses wird im Gefolge der Errichtung einer Druckerei kommen. Haben wir einmal die Abzahlungen an das Geschäft geleistet, so wird auch das möglich werden. Vorläufig dürften Geschäftsführung und Redaktion in demselben Wohnung finden; besser wird es sein, wenn der Raum immer mehr für das Geschäft benötigt wird ... Die Geschäftsleitung, ob sie aus einer oder mehreren Personen

11 Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Grütli-Buchdruckerei Zürich, Zürich 1939, S. 11.

12 do., S. 12 ff.

13 Alle weitern Angaben über die Grütli-Buchdruckerei sind aus der obenerwähnten Jubiläumsausgabe entnommen (vgl. S. 9—52).

bestehe, hat dem Zentralkomitee vollkommen zu unterstehen ... Die Einrichtung der Buchdruckerei erfolgt von Anfang so, daß auch ein täglich erscheinendes Organ hergestellt werden kann. Zu den zwei vorhandenen Buchdruckmaschinen wird noch eine Doppelmaschine kommen. Dagegen warnen wir ausdrücklich, heute schon die Frage eines täglichen Organs in den Vordergrund zu stellen; erst einmal eine größere, gut eingerichtete, schuldenfreie Druckerei; es wird nicht zu lange gehen, bis das Ziel erreicht ist.»

Die Urabstimmung, welche im November 1889 stattfand, ergab eine überwiegende Mehrheit für den freihändigen Erwerb der Conzett'schen Buchdruckerei an der Ötenbachgasse 26 in Zürich. Die Mitglieder des Grütlivereins hatten über folgende zwei Fragen zu entscheiden:

1. Wollt ihr, daß der Grütliverein eine eigene Druckerei erwerbe?
2. Seid ihr einverstanden, daß das Zentralkomitee ... die Conzett'sche Druckerei mit Geschäft erwerbe?

Die erste Frage wurde mit 5019 Ja gegen 418 Nein, die zweite mit 4392 Ja gegen 707 Nein angenommen.

Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer, Buchdrucker Conrad Conzett, und dem St. Galler Zentralkomitee als Vertreter des Käufers, des Schweizerischen Grütlivereins, enthielt folgende interessante Angaben:

«Die Kaufsumme von Fr. 32 000.— mußte mit 4½ % bis zur Abzahlung verzinst werden. Nach erfolgter Unterzeichnung des Kaufvertrages waren Fr. 2000.—, beim Geschäftsantritt Fr. 10 000.— zu bezahlen. Weiter wurden acht jährliche Zahlungsraten von Fr. 2500.— vereinbart. Der Verkäufer verpflichtete sich des weitern, auf die Dauer von 6 Jahren in Zürich und umliegenden Gemeinden keine eigene Druckerei zu errichten, noch an einer solchen sich direkt oder indirekt zu beteiligen. Bei Vertragsbruch verpflichtet sich Conzett, dem schweizerischen Grütliverein eine Entschädigungssumme von Fr. 5000.— zu bezahlen. Gleichzeitig gingen auch die bestehenden Druckverträge mit dem Komitee des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei betreffend Herstellung der „Arbeiterstimme" und des „Holzarbeiter" an den Käufer über. Dagegen blieb der „Zürcher Anzeiger" nach wie vor Eigentum des Verkäufers.»

Nach dem Höhepunkt um die Jahrhundertwende erfolgte, parallel mit dem Rückgang der Mitgliederzahl im Grütliverein verlaufend, eine allmähliche Abnahme der Abonnentenzahl des Zentralorgans. Die Gründe hiezu waren ungefähr dieselben wie die im Grütliverein, d. h. die starke Konkurrenzierung durch die immer mächtiger werdenden Gewerkschaften, die wesentlich billigeren Arbeitervereine, Arbeiterhilfskassen, Sportvereine usw.

Nach der Ansicht verschiedener Blätter jedoch scheint der ständige Rückgang des «Grütlianer» und des Grütlivereins und endlich das Ein-

gehen des Zentralorgans und die Auflösung des Vereins nicht nur durch diese Motive bedingt gewesen zu sein.

So schrieb beispielsweise Max Grütter in seinem Rückblick über die ersten hundert Jahre des «Bunds»[14]:

«„Dem wohlverstandenen Sozialismus", hat er (der „Bund") stets seine volle Aufmerksamkeit geschenkt. Wiederholt und oft sehr eingehend orientierte er seine Leser über die Ziele, die Entwicklung und die Tagungen des Grütlivereins, dessen geplante Auflösung durch die Behörden er 1852 bekämpfte. Was er an den Grütlianern würdigte, war — wie er 1899 anläßlich ihres Zentralfestes in Bern schrieb — „das nationale Bewußtsein, das in unseren staatlichen Einrichtungen praktische Sozialpolitik treiben und ein vaterländisches Programm verwirklichen will". Wo man aber von dieser Linie abwich, da hielt der „Bund" mit seiner Kritik nicht zurück. Er äußerte sie beispielsweise 1893, als man in Grütlianerkreisen mit den damaligen Berner Krawallanten und mit Anarchisten sympathisierte, und dann besonders 1907 im Abstimmungskampf um die neue Militärvorlage. Weil die Grütlianer hier „als Handlanger des Antimilitarismus die Grundsätze, die Geschichte und die Aufgaben dieses einst nationalen Arbeiterverbandes verleugneten", sah der „Bund" den Niedergang des Grütlivereins voraus: „Einst ein blühender Zweig am Baume des nationalen Lebens, ist er heute ein absterbender Ast, weil er seine Wurzeln auf den unfruchtbaren Boden des internationalen Sozialismus verpflanzt hat."»

Das Eingehen des «Grütlianers» kommentierte die «Neue Zürcher Zeitung» in ihrer Nummer vom 2. Januar 1926[15], indem sie ausführte:

«Der „Grütlianer", das Zentralorgan des Schweizerischen Grütlivereins, nimmt Abschied von seinen Lesern. Er schließt den 75. Jahrgang und zugleich sein Leben. Der Redaktor, Herr Fritz Nydegger, gibt dem schmerzlichen Gefühl Ausdruck, daß das Band, das die Gleichgesinnten während so vieler Jahrer vereinte, zerrissen werde.

Es ist in der Tat ein wehmütiges Empfinden, daß die Partei und ihre Presse, nachdem sie doch die Arbeiterbewegung in der Schweiz sozusagen gegründet haben, nun vom Schauplatz abtreten müssen, nachdem diese Bewegung zu bedeutender Macht gelangt ist. Aber es liegt eine Art Gesetz in diesem Vorgange. Die Radikalisierung der Massen wirkt immer in diesem Sinne, daß die Radikalen unter den Führern durch Ultra-Radikale verdrängt werden. In ungeheurer Verschärfung macht sich dieses Gesetz zu revolutionären Zeiten geltend, für die von Jakob Burkhardt der Satz geprägt wurde: „Die Revolution frißt die eigenen Kinder auf." Wenn auch eine gewisse soziologische Folgewirkung sich beim Ende des „Grütlianers" zwangsläufig eingestellt hat, so wird immerhin auch der menschlichen Tätigkeit ein Teil der Schuld zugemessen werden dürfen. Es war offenkundig, daß die Leitung der Grütlianer in letzter Zeit in wenig glücklichen Händen lag. Weder der Parteileitung noch dem Preßorgan war es gegeben, die alte Grütlianerparole mit Kraft zu ver-

[14] Max Grütter: Der Bund. Ein Rückblick bei Vollendung des hundertsten Jahrganges 1850—1950, Bern 1950, S. 45.

[15] Die «NZZ» v. 2. 1. 1926 bringt einleitend eine kurze Zusammenfassung aus dem Leitartikel der letzten Nummer des «G». Da die Redaktion des Zentralorgans in dieser Nummer keine weitern Gründe über ihr Eingehen angibt, sei auf eine Wiedergabe des obenerwähnten Artikels verzichtet (vgl. hiezu «G» v. 29. 12. 25).

treten. Die fast sklavische Abhängigkeit einzelner Führer und insbesondere des offiziellen Preßorgans von der Sozialdemokratischen Partei, von der sie doch wichtige Programmpunkte trennten, mußte verwirrend wirken. Daß einzelne Mitglieder der Leitung sich dabei noch der Freigeldtheorie ergaben und den „Grütlianer" mit langfädigen Erörterungen darüber füllten, mochte einem leid tun. Auf diese Weise konnte man den Mut zum Durchhalten nicht stärken. Die ganze Weisheit dieser Linksrichtung besteht denn auch in dem von Herrn Nydegger in der letzten Nummer des „Grütlianer" von neuem wiederholten Rate, sich „ einzugliedern in die große schweizerische Arbeiterpartei, die längst Leninschen Diktaturtendenzen entsagt hat". Daß die letzte Behauptung gerade von einem Grütlianer aufgestellt wird, dessen Programm die soziale Demokratie umfaßt, ist charakteristisch für die Gesinnung einiger der letzten Epigonen der Grütlianerpartei. Ist es erst wenige Jahre her, seit die Sozialdemokratische Partei durch eine Aktion in großem Stile den blamablen Versuch gemacht hat, sich gegen die Demokratie aufzulehnen, und ist doch die „Berner Tagwacht" in Ausübung ihrer erbärmlichen Schaukelpolitik zwischen Diktatur und Demokratie noch im Jahre 1922 in Bewunderung vor der russischen Sowjetdespotie ausgebrochen und hat sie als „echte Demokratie" und als „eine von den sozialen Notwendigkeiten durchdrungene Volksregierung" gefeiert. Das muß ja der „Grütlianer" wissen. Um so unrühmlicher ist die Reklame, die er noch bei seinem Abtreten für diejenige Partei macht, die ihn zeitlebens unwürdig behandelt hat.»

Ob wirklich diese zwiespältige Stellung des Grütlivereins und dessen Zentralorgans zwischen «Diktatur und Demokratie» — wie sich die «Neue Zürcher Zeitung» äußerte — oder die große Konkurrenz der Gewerkschaften und anderer Organisationen der Grund zur Auflösung waren, sei hier nicht festgestellt. Tatsache ist jedoch, daß der Mittelstand im Grütliverein sehr stark vertreten war, die Stellung desselben aber erwiesenermaßen durch die immer mehr nach links abschwenkenden Tendenzen der Leitung des Vereins und zeitweise vielleicht auch der Redaktion, im Grütliverein unhaltbar geworden war. Es war vorauszusehen, daß jene Mitglieder, die einer gemäßigten Parteipolitik huldigten, zu den bürgerlichen Parteien hinüberwechselten, die andern aber zur sozialdemokratischen und teilweise sogar zur kommunistischen.

Sicher ist, daß sich der Grütliverein, sein Zentralorgan und auch die übrigen Grütlianerblätter der Schweiz bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1925 für die soziale Hebung des Handwerker- und Arbeiterstandes einsetzten und daß sie unzählige, scheinbar unerreichbare Projekte verwirklichten[16].

[16] In den letzten zehn Jahren vor dem Eingehen des Vereinsorgans gab der «Grütlianer» auch verschiedene Beilagen heraus, so das «Verbandsorgan der Korporationen des Schweiz. Grütlivereins», den «Grütliturner» und «Fürs Heim» (genaue Erscheinungsdaten vgl.. im Anhang). Diese Beilagen haben keine besondere Bedeutung erlangt und wurden in diesem Kapitel nicht weiter behandelt.

Die Stellungnahme des Zentralorgans zu innenpolitischen Problemen: Die Bundesverfassungsrevision des Jahres 1874

Der Standpunkt, den eine Zeitung zu einem außen- oder innenpolitischen Ereignis einnimmt, ist für ihre Leser von großer Bedeutung. Die Zeitung gibt ihren Abonnenten ihre Meinung bekannt und erstrebt damit eine positive Einwirkung auf den Leserkreis. Je bedeutsamer der zu vertretende Standpunkt, desto intensiver die Bearbeitung der Leserschaft.

Der «Grütlianer» mißt außenpolitischen Geschehnissen mit Ausnahme von sozialpolitischen Problemen, nur eine zweitrangige Bedeutung bei. Entsprechend dem Ziel und Zweck des Grütlivereins betrachtet er in erster Linie innenpolitische Ereignisse und legt sie seinen Lesern in einer Art dar, daß sie auch von solchen mit wenig allgemeiner Bildung verstanden und gedeutet werden können. Daß dabei manchmal eine sehr volkstümliche, fast zu «breite» und vielfach auch seltsam anmutende Ausdrucksweise entsteht, darf den Artikelschreibern nicht übelgenommen werden. Sie wollen, daß jedermann sie verstehe und seine Meinung äußere, um nachher mit der Redaktion zu einer gemeinsamen Ansicht eines bestimmten Problems zu kommen.

Das folgende Kapitel ist einem solchen innenpolitischen Problem, der Bundesverfassungsrevision von 1874, gewidmet. Diese wird von den Anfängen an, d. h., seitdem die Bundesverfassungsrevisionsfrage im Grütliverein besprochen wurde, bis zu ihrem Abschluß behandelt werden, mit dem Ziel, ein Beispiel einer politischen Stellungnahme so darzustellen, wie es sich — bezüglich des Grütlivereins und dessen Zentralorgan — gewöhnlich abspielte. Dabei ist ersichtlich, mit wieviel Mühe, Ausdauer und Entschlossenheit gekämpft werden mußte, bis ein vieldiskutiertes Projekt verwirklicht werden konnte.

Schon im Jahre 1858 begannen die ersten Bestrebungen in dieser Richtung mit dem illusorischen Vorschlage:

«Eine Wahlversammlung, zusammengerufen auf Verlangen einiger Wähler, soll das Recht haben, den Herrn Nationalrat auch vor der Zeit abzuberufen, sobald die Mehrheit der in dem Bezirke befindlichen Wähler den Willen dahin ausspricht»,

und des weitern über das Bundesgericht:

«Die Mitglieder des Bundesgerichtes sollen in der Bundesversammlung bloß beratende Stimme haben», und zuletzt noch eine «bessere Abfassung von Art. 41»[1].

Die eigentliche Initiative zur Bundesverfassungsrevision aber wurde erst zu Beginn des Jahres 1865 ergriffen, wegen des mit Frankreich abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrages. Der «Grütlianer» kommentierte dies wie folgt und gab bei gleicher Gelegenheit noch weitere Vorschläge bekannt[2]:

«Die Bundesverfassungsrevisionsfrage tritt von Tag zu Tag näher an das Schweizervolk heran. Der Handels- und Niederlassungsvertrag mit Frankreich macht nämlich die Revision zweier Artikel der Bundesverfassung zur unabweisbaren Notwendigkeit. Sechzehn Jahre lang hat man allgemein geglaubt, die Bundesverfassung schließe die schweizerischen Israeliten vom freien Niederlassungsrechte aus. Selbstverständlich konnte von einem freien Niederlassungsrecht der ausländischen Israeliten keine Rede sein. Von dieser Überzeugung geleitet, wurden beim Abschluß der Handelsverträge mit Holland, USA usw. entsprechende Vorbehalte gemacht, was zur Folge hatte, daß diese Verträge von den genannten Staaten nicht angenommen wurden. Wie es sich aber nun mit dem Abschlusse des Handelsvertrages mit Frankreich handelte, wurde plötzlich festgestellt, daß nur den schweizerischen Israeliten das freie Niederlassungsrecht nicht eingeräumt sei, nicht aber den französischen. Wenn demnach eine Abstimmung durch alle Gemeinden der gesamten Schweiz stattfinden muß, so entsteht die Frage, sollen nur die Judenartikel und nicht auch andere Bestimmungen der Bundesverfassung einer Revision unterstellt werden? Uns will es scheinen, man sollte bei diesem Anlasse die gesamte Bundesverfassung einer Durchsicht unterwerfen und ausmerzen, was veraltet und unzweckmäßig ist. Wir wollen für diesmal nur einige Punkte erwähnen, die unserer Ansicht nach einer Revision bedürfen:

1. Die Wahl des Bundesrates durch das Schweizervolk. Sollte aber die Wahl des Bundesrates durch das Volk nicht Anklang finden, so sollte jedenfalls Vorsorge getroffen werden, daß ein Mitglied des Bundesrates nicht länger als auf zwei Amtsdauern gewählt werden kann.
2. Es wäre an der Zeit, von Bundes wegen dafür zu sorgen, daß jeder Schweizer an seinem Wohnorte in Krankheits- und Verarmungsfällen unterstützt werden muß.
3. Die Einführung einer einheitlichen Handels- und Strafgesetzgebung. Später kann sich eine einheitliche Zivilgesetzgebung hieran anschließen.

[1] «G» v. 29. 9. 58. Zu Punkt drei: Der «G» begründet diesen Vorschlag damit, daß «z. B. der Kanton Schwyz einen Schweizer, der dreimal im See badend angetroffen wurde, als seinen Polizeiverordnungen zuwiderhandelnd ausweisen könnte» (vgl. hiezu «G» v. 29. 9. 58 und 13. 10. 58).

[2] «G» v. 8. 2. 65.

4. Eine eidgenössische Hochschule würde sich am ehesten anläßlich einer Revision der Bundesverfassung ins Leben rufen lassen. Unschwer ließe sich eine schweizerische Gewerbeschule zur Hebung unseres Gewerbestandes damit verbinden.
5. Sollte mit dem Firlefanz mit schweizerischen Gesandten im Auslande, die dort eine klägliche Rolle spielen und entsetzlich viel Geld kosten, ein Ende gemacht werden. Dem päpstlichen Nuntius aber wären seine Befugnisse zu begrenzen. Es ist ein Unding, daß derselbe gewissermaßen als General der schweizerischen Bischöfe geriert.»

Zwei Monate später erfolgten weitere, teilweise sehr deutlich umrissene Anträge. Sie betrafen:

1. Die Abschaffung des sogenannten Ohmgeldes[3].
2. Das Niederlassungsrecht.
   a) Die engherzige und nach den jetzigen Staatsverträgen mit dem Ausland den naturalisierten Schweizer ungünstiger als die meisten Fremden stellende Bestimmung, daß naturalisierte Schweizer Bürger erst nach Ablauf von fünf Jahren Rechtsanspruch auf Niederlassung außerhalb des Heimatkantons haben, sei zu streichen.
   b) In bezug auf das Stimmrecht in den Einwohnergemeinden müßte den Bürgern anderer Kantone völlige Gleichstellung mit den Kantonsbürgern gewährt sein, und überdies der Grundsatz aufgestellt werden, daß jeder Niedergelassene Stimmrecht habe in allen Gemeindeangelegenheiten, zu welchen er durch Steuern beizutragen angehalten wird.
   c) Der Einkauf in das Burgerrecht seines Wohnortes sollte keinem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizer verweigert werden dürfen; kantonale Verordnungen hätten, unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung, für jede Burgergemeinde den Betrag der Einkaufssumme zu normieren.
   d) Der Bundesbehörde müßte ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt sein, sowohl durch Bundesgesetze als durch Einzelentscheide in Rekursfällen zu bestimmen, wann Rechtsverhältnisse, in denen niedergelassene Bürger anderer Kantone stehen, nach dem Gesetze des Wohnortes und wann (ausnahmsweise) nach dem Recht ihrer Heimat zu beurteilen seien.
   e) Durch Bundesgesetz sollten die Bedingungen festgesetzt werden dürfen, unter welchen die sogenannte Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten, d. h., das Recht zur Ausübung derselben in anderen Kantonen, zugestanden werden muß.
   f) Beschränkung der den kantonalen Gerichten zustehenden Befugnis, Ausweisung aus dem Kanton zu verhängen; Einschränkung der Ausweisungsbefugnis der Polizeibehörden im Falle der Verarmung (auch dies nur solange das Prinzip der örtlichen Armenpflege noch nicht völlig durchgeführt ist); überdies Sanktionierung des Grundsatzes, daß ein niedergelassener Schweizer Bürger nur unter den gleichen Voraussetzungen aus dem Kanton verwiesen werden darf, welche vorhanden sein müssen, um die Zurückweisung eines Bürgers des Kantons aus dem Wohnort in die Burgergemeinde zu rechtfertigen.

[3] Beim Entwurf der BV war man mit der Beibehaltung des Ohmgeldes einzig einverstanden mit Rücksicht auf den Finanzhaushalt einiger größerer Kantone.

3. Dem Bunde wäre die Befugnis einzuräumen, allgemein verbindliche Gesetze zu erlassen:
   a) Über den Schutz literarischen, künstlerischen und industriellen Eigentums;
   b) über Zettelbanken und Emission von Banknoten;
   c) über die Regulierung allgemeiner Verkehrsverhältnisse, wie z. B. über Transporthaltung und zivilrechtliche Haftbarkeit der Eisenbahnen; über Handels- und Wechselrecht, überhaupt über diejenigen privatrechtlichen Verhältnisse, deren Natur eine gleichförmige Gesetzgebung zum Bedürfnis macht;
   d) über Garantien der persönlichen Freiheit, insbesondere durch Verbot unzulässiger Strafarten und Schutz gegen Übung von Willkür im strafgerichtlichen Verfahren.

4. Wie nach der jetzigen Bundesverfassung, so soll in Zukunft auch die Aufnahme und Versorgung politischer Flüchtlinge Sache des Bundes sein.

5. Eine neue Bundesverfassung müßte die Religionsfreiheit gewährleisten — nicht nur, wie der jetzige Art. 44, die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen. Das Gesetz über die gemischten Ehen wäre zu ergänzen durch die Annahme des Grundsatzes, daß jedem Einwohner der Schweiz ein Weg geöffnet sein muß, um ohne sich irgendwelchem konfessionellem Ritus zu unterwerfen, Akte des Zivilstandes vorzunehmen, und daß denjenigen, der von diesem Rechte Gebrauch macht, von dieser Seite in seiner bürgerlichen Stellung keine Zurücksetzung oder Nachteil treffen darf.

6. Revision der Militärorganisation, wobei besonders ins Auge zu fassen wären: Kontrollierung und Leitung der Rekrutierungen durch den Bund; Zentralisation der Infanterieinstruktion; Änderungen in der Bestimmung der Beiträge der Kantone an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial; dem Milizsystem angemessene Einrichtung der Offiziersinstruktion und des eidgenössischen Stabes.

7. Annahme des Grundsatzes, daß in bezug auf die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen der Bund nach freier Erwägung aller einschlagenden, sowohl volkswirtschaftlichen als auch militärischen Rücksichten die Sanktionen mit oder ohne Bedingungen erteilen oder gänzlich verweigern darf; daß ferner der Bund berechtigt ist, jederzeit die durch allgemeine Verkehrsinteressen geforderten gesetzlichen Vorschriften über Eisenbahnwesen zu erlassen; daß endlich alles, was sich auf die Alpenbahn bezieht, seiner Natur nach Bundessache ist.

8. Was organisatorische Fragen betrifft, so besteht der durch die Bundesverfassung von 1848 erzielte Fortschritt im wesentlichen darin, daß sie das Instruktionenunwesen der „Tagsatzung" beseitigte und auch im Ständerat von den Abgeordneten die Regierung nach freier, individueller Überzeugung forderte, daß sie sodann neben dem Ständerat eine Repräsentation des Volke einführte, eine besondere Bundesexekutivbehörde und endlich ein besonderes Bundesgericht einsetzte. Daß bei einer so radikalen Umgestaltung nicht sofort alles aufs Vollkommenste gestaltet wurde, ist begreiflich, und es mochte an diesen Institutionen hauptsächlich auszusetzen sein, daß
   a) der Bundesrat eine allzu untergeordnete Stellung der Bundesversammlung gegenüber einnimmt[4].

[4] Die Kritik am Bundesrat wird an dieser Stelle nicht wiedergegeben, da diese im «G» sehr ausführlich behandelt wird (die Haltung des Bundesrates in der Savoyerfrage usw.).

b) Wenn das Verhältnis des Bundesrates zur Bundesversammlung ein allzu abhängiges, dasjenige eines bloßen Exekutivausschusses ist, so hat man dagegen die Kompetenzen dieser beiden Behörden dem Bundesgericht gegenüber allzu weit ausgedehnt und letzteres zu einer verkümmerten Stellung herabgedrückt, zu welcher man, nach allen möglichen politischen und Coterie-Rücksichten — nicht mit Rücksicht auf eine unabhängige und erleuchtete Rechtspflege — den Zutritt den einen zum Trost, den andern zur Aufmunterung eröffnet. Während das Bundesgericht sich mit unbedeutenden Geschäften abzugeben hat, werden dagegen alle Rekurse, auch gegen gerichtliche Urteile, vom Bundesrat und von der Bundesversammlung entschieden — eine Einrichtung, die zu der abscheulichsten Willkür, zu der gewissenlosesten Unterdrückung des klarsten Rechtes mißbraucht werden kann. Organisation des Bundesgerichtes als stehendes Gericht, Unvereinbarkeit der Eigenschaft eines Bundesrichters mit derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, Ausdehnung der Kompetenzen des Bundesgerichtes, das sind Forderungen, deren Erfüllung im wesentlichen schon unter der jetzigen Bundesverfassung möglich wäre, wenn nicht gewisse Herren Juristen nicht zu ungerne auf ihre Plädoyers über Rekurse verzichteten, und welche jedenfalls bei der Revision der Bundesverfassung in umfassender Weise berücksichtigt werden müßten.

c) Ob der Ständerat — da seine Mitglieder ebensogut Volksvertreter sind, als die Nationalräte, mit dem einzigen Unterschied, daß jene zum Teil indirekt gewählt werden — eine theoretisch zu rechtfertigende Institution sei oder nicht, darüber wollen wir nicht streiten. Es genügt uns, zu konstatieren, daß der Ständerat, entgegen manchen im Jahre 1848 geltend gemachten Befürchtungen, bis jetzt im allgemeinen nicht ein Werkzeug der Reaktion oder des Stabilismus gewesen ist, und solange er diese Stellung behauptet, werden rein theoretische Kritiken im Volke nicht Wurzel fassen.

d) Dem Volke sollte das Veto gegenüber Staatsverträgen, wichtigeren Gesetzen und dergleichen eingeräumt werden[5].

Zur gemeinsamen Besprechung und Diskussion dieser Fragen erließ dann die Sektion Bern einen Aufruf zu einer Versammlung auf Sonntag, den 11. Juni 1865, in Biel, wo sich ungefähr 150 Vereinsmitglieder einfanden[6]. Es wurden bei dieser Zusammenkunft vor allem folgende vier Punkte behandelt:

1. Freiere und gleichheitlichere Niederlassungsbedingungen und Einräumung größerer Rechte für Schweizer in allen Kantonen.
2. Ausgedehntes Veto in allen wichtigen eidgenössischen Fragen und abzuschließenden Handels- und Niederlassungsverträgen mit dem Auslande.
3. Wahl des Bundesrates durch das Volk.
4. Allgemeiner Wahlmodus in der ganzen Schweiz für den Bundes-, National- und Ständerat.

[5] Vgl. hiezu «G» v. 12. 4. 65 ff. (auszugsweise wiedergegeben).
[6] «G» v. 31. 5. 65.

Auch wurde beschlossen, die Wünsche der Versammlung in bezug auf die Bundesverfassungsrevision in einer besondern Eingabe der Bundesversammlung vorzutragen[7].

In anderen Sektionen wurden diese Fragen ebenso eifrig diskutiert. So brachte der «Grütlianer» vom 2. August 1865 einen Auszug aus dem Protokoll der Glarner Kreisversammlung, abgehalten am 16. Juli 1865 in Netstal. Darin wurde in erster Linie die Zollfrage hervorgehoben und festgestellt, daß laut Staatsrechnung die Zolleinnahmen pro 1864 Fr. 8 735 274.— ausgemacht hätten, was auf den Kopf der Bevölkerung — nach der Volkszählung von 1860 betrug die Gesamtbevölkerung der Schweiz 2 524 700 Seelen — Fr. 3.46 ausmache. Der Arme werde dabei genau so hoch besteuert wie der Reiche, und dies sei eine «schreiende Ungerechtigkeit»[8]. Die Existenz des Bundes aber sollte sich nicht auf solche indirekte Steuern stützen müssen. Eine rationelle Staatsverwaltung greife zum haltbaren System der Vermögenssteuer.

Trotzdem aber konnte kein einheitlicher Beschluß gefaßt werden, da sich die Teilnehmer nicht einig waren, ob sie einer gänzlichen Abschaffung des Zolles oder nur einer Erleichterung gewisser Zollpositionen zustimmen sollten.

Auch an Kritik am Bundesrat und seiner Stellungnahme gegenüber den Vorschlägen zur Bundesverfassungsrevision fehlte es nicht. So schrieb der «Grütlianer» beispielsweise[9]:

> «Unsere eidgenössischen Räte haben in Bern geschafft, das heißt, sie haben schöne Reden gehalten, haben einander ihre persönlichen Schwächen vorgeworfen, und haben an etwas herumgedrückt und herumgewürgt, das einer Verfassungsrevision gleichsehen soll, — nachher sind sie im Frieden hingegangen, woher sie gekommen — aber doch wohl nicht im Glauben, etwas Rechtes zustande gebracht zu haben, wenigstens das Volk glaubt es nicht, und sie als kluge Herren werden es noch weniger glauben. Nun soll das Schweizervolk über das Machwerk abstimmen, aber nicht in globo, das heißt, nicht in einfacher Weise, sondern über neun verschiedene Punkte. So ist es der Wille unserer gnädigen Herren in Bern. Es wird wohl überflüssig sein, noch des weiten und breiten zu erklären was von dieser Revisionsgeschichte zu halten ist. Verwerfen, tönt es überall unter dem Volke, und die Gründe warum es diese Arbeit verwerfen will, sind kurz und bündig: Weil die Volksrechte keine Erweiterung erfahren haben, wie sie einem demokratischen Volke zukommen.»

Eine erste Abstimmung über die Bundesverfassungsrevision fand am 14. Januar 1866 statt. Der «Grütlianer» enthielt sich jeglicher näheren

[7] Über den Inhalt der betreffenden Eingabe wird auf die in Biel festgelegten Diskussionspunkte verwiesen (vgl. hiezu «G» v. 31. 5. 65).

[8] «G» v. 2. 8. 65.

[9] «G» v. 6. 12. 65 (Die Resultate der BVverhandlungen sind in selbiger Nummer in der Beilage enthalten.).

Stellungnahme; er verhielt sich völlig neutral, da er nicht die Absicht hatte, seine Mitglieder bei der Stimmabgabe zu beeinflussen[10].

Die Verwerfung der Vorlage war aber für den Grütliverein kein Grund der Genugtuung; denn in Wirklichkeit hatte er sich zur Bundesverfassungsrevisionsfrage positiv eingestellt. So fand denn kurz darauf, am 28. Januar 1866, in Baden eine Konferenz statt, an der sich Grütlianer aus verschiedenen deutschschweizerischen Kantonen beteiligten. Man beschloß, in den Kantonen St. Gallen und Graubünden 50 000 Unterschriften zur Wiederaufnahme der Revisionsbestrebungen zu sammeln. Auch in den Kantonen Basel, Schaffhausen, Neuenburg und im Berner Jura, befürwortete man eine neue Revision und war übereingekommen, sich an der Unterschriftensammlung ebenfalls zu beteiligen.

An obenerwähnter Konferenz einigte man sich einstimmig auf folgendes Programm[11]:

1. Die Freiheit und Rechte der Bürger und das Wohl der Republik können nur dann gesichert bleiben, wenn der oberste Entscheid über Landesangelegenheiten in die Hände des schweizerischen Volkes gelegt wird, durch ein Abstimmungsrecht über wichtige Entscheide der eidgenössischen Behörde.
   Dieses Souveränitätsrecht ist bisher durch die Verfassung nicht gewährt und in der letzten Revision von den eidgenössischen Räten abgelehnt worden; es ist in die Verfassung aufzunehmen.
   Es wird daher Kraft des Art. 113 BV verlangt, diese Volksrechte darin zu sichern.
2. Eine neue, aus dem Volke hervorgehende Revision wird für die Zukunft den republikanischen Grundsatz sichern: Daß künftig die Schweizer Bürger in ihren Rechten nicht schlechter gestellt seien als Ausländer, die in der Schweiz sich befinden.

Man kam überein, am Bestreben für eine neue Revision ruhig aber entschieden festzuhalten, in der Überzeugung, daß das Ziel einer gesunden republikanischen Reform erreicht werde[12].

Am 25. November 1868 teilte der «Grütlianer» seinen Lesern mit, daß der Gesamtverein auf Antrag der Sektionen zu einer Bundesverfassungsrevision die Initiative ergreifen werde. Die bestehenden Vorschläge wurden erheblich erweitert[13].

Wie vor 1866 wurde auch jetzt eine nationalrätliche Revisionskommission eingesetzt. Von der Art und Weise, wie sich diese mit der

[10] «G» v. 10. 1. 66 und 17. 1. 66.

[11] «G» v. 31. 1. 66.

[12] Zur Unterschriftensammlung wurden im «G» verschiedene Aufrufe erlassen (vgl. hiezu «G» v. 7. 2. 66 ff.).

[13] «G» v. 25. 11. 68 und im besondern die Abschnitte über die größere Zentralisation der Gesetzgebung und das Referndum und die Initiative in Bundessachen.

Ausarbeitung der neuen Vorlage befaßte, schien der «Grütlianer» allerdings nicht sehr überzeugt zu sein. Eine kritische Illustration über die Vorgänge und Besprechungen im Bundeshaus schien ihm ab und zu gegeben zu sein. So schrieb er beispielsweise am 18. August 1869[14]:

«Ein Blick ins Bundeshaus während diesen Versammlungen[15], ein Blick hinter die Kulissen überhaupt, und man gerät über den Patriotismus unserer Bundesherren oft beinahe in Verzweiflung. Und was haben sie also getan, unsere Volksvertreter in Bern? Nichts und noch einmal nichts. Sie haben den Geschäftsbericht des Bundesrates durchgangen, haben einige unschädliche Postulate, die dem Gros des Volkes weder kalt noch warm geben, zersaust, einige Rekurse erledigt oder nicht erledigt, einige Interpellationen gestellt, sich vom Bundesrat darüber Aufschluß geben lassen und der befriedigenden Antwort huldvoll zugenickt, einige Motionen wie diejenige von Dr. Joos, die Fabrikkinder betreffend, auf die lange Bank geschoben, weil sich unsere Bundesväter nicht gerne mit solchen Bagatellen, die das allgemeine Volk angehen, befassen, und nachdem all dies vollbracht war, sind sie wieder heim zu Frau und Kind und haben sich gefreut, daß sie so überaus gelehrte und kluge Häuser sind[16].»

Die Grütlianer jedoch ließen sich dadurch nicht beeindrucken. In den Sektionen folgten Beratungen auf Beratungen. Es wurden Versammlungen abgehalten und neue Vorschläge ausgearbeitet.

Es sei an dieser Stelle lediglich noch das Ergebnis der Revisionsbesprechungen in Zürich erwähnt, wo folgende Beschlüsse gefaßt wurden[17]:

1. Die Mehrheit des Volkes entscheidet über alle Verfassungsänderungen.
2. Direkte Beteiligung des Volkes bei der Gesetzgebung des Bundes (Referendum und Initiative).
3. Durchführung des Grundsatzes der schweizerischen Freizügigkeit und der Gleichförmigkeit des Rechtswesens. Gesetzgeberische Kompetenz des Bundes für alle in dieses Gebiet einschlagenden Punkte, insbesondere das Zivil- und Strafrecht.
4. Gewährleistung der Kultus- und Lehrfreiheit im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte und Pflichten vom Glaubensbekenntnis.
5. Zentralisation des Militärwesens durch Übernahme des Infanterie-Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Korpsausrüstung seitens des Bundes; Kompensation der Mehrkosten durch Zoll- und Postentschädigungen.
6. Verstärkung der Bundesautorität im Eisenbahnwesen, namentlich bezüglich eines einheitlich geregelten Betriebs.

[14] «G» v. 18. 8. 69.
[15] Gemeint sind die National- und Ständeratsversammlungen.
[16] Vgl. hiezu auch: «Fort mit dem Ständerat» («G» v. 10. 1. 72); «Revisionshymne» («G» v. 31. 1. 72).
[17] «G» v. 15. 9. 69 ff.

7. Beseitigung des Ohmgeldes in seiner Form als Grenzzoll, unter Gewährung einer billigen Entschädigung an die betroffenen Kantone.

8. Befugnis des Bundes, ein bestimmtes Maß von allgemeiner Schulbildung für alle Schweizer von den Kantonen zu fordern und Organisation des höhern wissenschaftlichen Unterrichts durch den Bund.

Nachdem die nationalrätliche Kommission zur Revision der Bundesverfassung ihre erste Arbeit vollendet hatte, erschien in der schweizerischen Presse sofort eine lebhafte Kritik und Beurteilung der Revisionsarbeit. Man war allgemein gespannt auf das Resultat der Vorlage, die in allernächster Zeit zur Abstimmung gelangen sollte.

Am 12. Mai 1872 wurde die Bundesrevision dann dem Schweizervolke zur zweiten Abstimmung vorgelegt. Die Revision wurde mit 260 859 Nein gegen 255 606 Ja[18] verworfen. Es waren vor allem die katholisch-konservativen Kantone, die gegen die Revision stimmten[19]. Die Grütlianer ließen sich dadurch aber keineswegs entmutigen. Dies beweist ein Artikel aus dem «Grütlianer» kurz nach der Abstimmung[20]:

«So wären denn die Würfel gefallen! Die Bundesrevision ist verworfen! Das freisinnige Vaterland ist wieder um eine Täuschung reicher geworden. — Vor allem fügen wir uns als gute Republikaner mit erster Resignation dem Entscheide des Schweizervolkes. Wir sind unterlegen, unerwartet, schmerzvoll. — Die schweizerische Revisionspartei vermochte nicht, einer unwürdigen Koalition der Ultramontanen, Kantonesen, der Stockkonservativen und wie sie alle heißen die negierenden Elemente, Stand zu halten. Dies ist für die Schweiz eine schmachvolle Tatsache, doch keineswegs derart, daß man verzweifeln möchte. Noch stehen und leben wir, wohlgemut und vertrauensvoll, die Heerscharen überblickend, die am 12. Mai über 252 000 Mann stark mit einem „Ja" ihre Zustimmung zu dem Reformgedanken besiegelten. Dieser Reformgedanke bleibt lebendig; wie ein niemals ersterbender Funke wird er fortglimmen und binnen kurzer Zeit zum verzehrenden Feuer werden, das uns zum Siege verhilft. Darum den Mut nicht verloren, sondern dem Ultramontanismus und dem starren Kantonalismus zugerufen: „Bei Philippi[21] sehen wir uns wieder!" — Wir vereinigen uns auf ein neues Programm; wir konstituieren eine schweizerische Volkspartei und verlangen eine neue Revision. Wir anerkennen den Rückschritt nicht!»

In der Folge wurde dann auch ein schweizerischer Volksverein gegründet, der alle revisionsfreundlichen Elemente der Schweiz zusammenfassen sollte[22]. Im «Grütlianer» vom 9. Juli 1873 wurde alsdann der Antrag gestellt, es solle sich der Schweizerische Grütliverein dem

[18] W. E. Rappard: Die Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft 1848—1948, S. 321.
[19] «G» v. 15. 5. 72.
[20] «G» v. 22. 5. 72.
[21] Oberst Philippin war der Präsident der Revisionskommission.
[22] «G» v. 29. 5. 72.

Schweizerischen Volksverein anschließen. Der «Grütlianer» begründete seinen Antrag, «weil er seine Kräfte im großen gewaltigen Kampfe der Zeit nicht absorbieren dürfe, weil er gemäß seiner Statuten die Aufgabe habe, die Bestrebungen der freisinnigen Bevölkerung der Schweiz in politischer, religiöser und sozialer Beziehung zu unterstützen, und weil er als eines der festgeschlossensten und zahlreichsten Glieder des Volksbundes in diesem eher Aussicht habe, daß sein Wirken auf sozialem Felde und seine Bestrebungen für Bildung des schweizerischen Arbeiterelementes an maßgebender Stelle unterstützt würden! —[23]».

Der Vorschlag über den Beitritt des Gesamtvereins wurde den Sektionen zur Abstimmung vorgelegt. Das Abstimmungsergebnis innerhalb des Vereins war folgendes: 1802 Mitglieder stimmten für den Anschluß und 679 Mitglieder dagegen. 36 (!) Sektionen enthielten sich der Stimme[24]. Der Antrag des Zentralkomitees wurde demzufolge angenommen[25].

Auf Anregung einiger Sektionen hatte das Zentralkomitee beschlossen, im Namen des Gesamtvereins eine Eingabe an den Bundesrat zuhanden der Revisionskommission der Bundesversammlung einzureichen und hievon sowohl dem Schweizerischen Volksverein als auch dem Schweizerischen Arbeiterbund Kenntnis zu geben. Die wichtigsten Punkte dieser Eingabe waren[26]:

A. Schule und Kirche.

Es wird statt des vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 25 der neuen Bundesverfassung:

«Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. Die Kantone sorgen für den Primarunterricht. Derselbe ist obligatorisch und unentgeltlich»,

folgender Artikel gewünscht:

«Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule, ein Technikum und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. Die Kantone sorgen für den Primarunterricht. Derselbe muß vom Bunde aufzustellenden Minimalforderungen entsprechen, von Laien erteilt werden und ist obligatorisch und unentgeltlich.»

[23] «G» v. 9. 7. 73 ff.

[24] «G» v. 27. 8. 73.

[25] An der Versammlung schweiz. Grütlianer am Zentralfest in Langenthal (26./27. 5. 72) wurde eine demokratische Volkspartei der Schweiz konstituiert. Ihr Programm wurde im «G» v. 29. 5. 72 veröffentlicht.
Die «Antirevisiönler» (Bezeichnung des «G» für die Gegner der Bundesrevision) hatten Ende Mai 1872 eine national-föderalistische Partei gebildet (vgl. hiezu «G» v. 12. 6. 72).

[26] «G» v. 27. 8. 73.

Es dürften ebenso folgende Zusätze zu Art. 65 (Jesuitenartikel) durch die bekannten Vorgänge der Jetztzeit vollkommen gerechtfertigt sein:
«Lebenslängliche Gelübde sind in der Schweiz ungültig und darf deren Beobachtung von niemandem erzwungen werden. Aufgehobene und aussterbende Klöster dürfen nicht wieder hergestellt und neue Klöster nicht errichtet werden. Neue kantonale Gesetze über die Güter aufzuhebender, eingehender oder eingegangener Klöster und religiöser Korporationen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Daherige zivilrechtliche Streitigkeiten gehören vor das Bundesgericht.»

B. Sozialgesetzgebung.

Es dürfte ersprießlich sein, Abs. 4 von Art. 42, welcher lautet:

«In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt der Niedergelassene das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten»,
abzuändern:
«In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt der Niedergelassene das Stimmrecht nach einem dreimonatigen Aufenthalt am nämlichen Orte.»
Und Art. 44, Abs. 1—4:
«Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Ausnahmsweise kann die Niederlassung verweigert oder entzogen werden:

1. Denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.
2. Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde beziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt»,

wäre folgendermaßen festzulegen:

«Jeder Schweizer hat das Recht, sich innnerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Die Niederlassung tritt von selbst mit dem Zeitpunkt ein, wann der Aufenthalter das Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten erwirbt Sie kann denjenigen entzogen werden, welche eines Verbrechens oder groben Vergehens strafgerichtlich überführt worden sind; doch darf die betreffende Verurteilung nicht über fünf Jahre vor der Entziehung der Niederlassung vollzogen oder ausgesprochen worden sein.»

Des weitern machten Zentralpräsident Arnold Lang und Th. Beck, Mitglied des Zentralkomitees, im Namen des Grütlivereins statt des Art. 47 folgenden Vorschlag[27]:

«Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden und sterben, die nötigen Bestimmungen treffen (Art. 47),

«Ein Bundesgesetz wird über die interkantonale Vormundschafts- und Armenpflege die nötigen Bestimmungen treffen. Daherige zivilrechtliche Streitigkeiten gehören vor das Bundesgericht.»

[27] Weitere Orientierungen über den Stand der Besprechungen im «G» v. 5. 11. 73, 31. 12. 73 ff.

Und zu Art. 47b:

«Die Schadenersatzpflicht gewerblicher und baulicher Unternehmungen des Bundes, der Kantone und Privaten gegenüber Angestellten, Arbeitern, Reisenden usw. untersteht der Gesetzgebung des Bundes. Die Beweislast bezüglich der Verschuldung liegt der Unternehmung ob. Die Wahl des Bundes- oder kantonalen Gerichtsstandes steht dem Beschädigten frei[28].»

In der Folge wurden in fast sämtlichen Sektionen des Grütlivereins Versammlungen abgehalten, und um zu beweisen, wie wichtig die Mitglieder des Vereins die Bundesverfassungsrevisionsfrage nahmen, sei erwähnt, daß sich an einer Sektionsversammlung in der kleinen Gemeinde Ebnat-Kappel beispielsweise rund 300 Teilnehmer zu den Besprechungen einfanden.

Am 19. April 1874 fand die dritte Abstimmung über die Revision statt. Diesmal hatten deren Anhänger Glück. Die Vorlage wurde mit 340 199 Ja gegen 198 013 Nein[29] angenommen.

Abschließend sei an dieser Stelle noch der Kommentar wiedergegegeben, den der «Grütlianer» über das Abstimmungsergebnis veröffentlichte[30]:

«Dieser glänzende Sieg der Revision hat durch die ganze freisinnige Schweiz Freude und Jubel erzeugt. Überall wurde das wichtige Ereignis mit tausendfältigem Kanonendonner begrüßt; überall Fackelzüge, Freudenfeuer, Feuerwerke, Bankette, patriotische Reden, allgemeiner Enthusiasmus!

Und wahrlich, die freisinnige Eidgenossenschaft hat alle Ursache, sich ungetrübter Freude in diesen festlichen Tagen hinzugeben! Lange Jahre hat unser Vaterland die Verfassungswehen durchgemacht. Schon im Jahre 1866 hat man einen Versuch zur Änderung der alt gewordenen und nicht mehr unsern heutigen Verhältnissen angepaßten 1848er Verfassung gemacht, ohne etwas Erklecklicheres als die Abänderung eines einzigen Artikels zu erzielen. Im Jahre 1871 wurde wieder angesetzt; es entstand jenes freisinnige Werk, welches am 12. Mai 1872 vom Volk und den Kantonen als unannehmbar begraben wurde. — Jetzt endlich — nach vieler Mühe und Arbeit — gelang es den liberalen Elementen der deutschen und romanischen Schweiz, ein Werk zustande zu bringen, auf welches sie sich alle bereinigen konnten und das am 19. April zum eidgenössischen Grundgesetz erklärt wurde. Mit diesem denkwürdigen Tage ist ein Alp von der freisinnigen Eidgenossenschaft genommen, es ist wie die Genesung nach einem langen Krankenlager, so herzerfreuend und erfrischend, wie das Erwachen der Natur aus kaltem Winterschlafe, wie das Schmelzen des Eises bei den ersten Frühlingsstrahlen. Wäre das Werk abermals verworfen worden, die Schweiz wäre vor Europa als ein Land dagestanden, welches trotz dem Drängen der fortschrittlichen Zeitbedürfnisse nicht fähig ist, sich ein allen Teilen konvenierendes Grundgesetz zu geben. Wir hätten von unserer Republik müssen sagen lassen, daß sie mehr am Alten hänge als die monarchistischen

[28] Bei den Abänderungsvorschlägen wurden nicht immer die alten BVartikel veröffentlicht.

[29] Rappard W. E., a. a. O., S. 321.

[30] «G» v. 22. 4. 74.

Staaten um uns herum, daß sie nicht fortschrittsfähig ist. Im Innern unseres Vaterlandes aber wäre eine traurige Stockung aller Lebensverhältnisse, eine Erschlaffung des politischen Lebens eingetreten, deren Folgen unabsehbar gewesen wären. Es ist gottlob ganz anders geworden! Gegen außen stehen wir als einiges, kräftiges Volk da, das durch seine Mäßigung und Vaterlandsliebe, durch seine fortschrittlichen Bestrebungen sich die Sympathie aller freisinnigen Elemente im Auslande erworben hat. Und jene Tausende von Schweizer Bürgern, welche bei den Nachbarvölkern wohnen, welche mit soviel Teilnahme unsere vaterländischen Verfassungskämpfe verfolgten und über die Uneinigkeit ihrer Miteidgenossen tief betrübt waren, dürfen nun das Haupt erheben und mit Stolz den Schweizernamen tragen. Wir aber, die wir im lieben Heimatlande wohnen, Freisinnige deutscher und welscher Zunge, wir haben unsern Zank und Hader auf die Seite geworfen, wir haben uns wieder als treue Eidgenossen vereint gefunden zu gemeinsamer rüstiger Arbeit an dem Werke des Fortschritts und der Freiheit. Unsere Gegner, die Anhänger jener finstern römischen Mächte, jene Feinde der Freiheit und des Lichts, die einen Augenblick sich als Keil zwischen die freisinnigen Schweizer hineingedrängt hatten, stehen nun allein grollend da, während wir freudig die neue Bahn betreten, in welche unser Vaterland am 19. April 1874 eingelenkt hat. Möge dieser Tag ihm zum Heil gereichen!»

Die Bestrebungen des «Grütlianers» zur Hebung des Arbeiterstandes in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Fabrikarbeiterproblems bis zur Einführung des Eidg. Fabrikgesetzes im Jahre 1877

Der Grundgedanke des Grütlivereins besteht, wie schon das Leitmotiv des Vereins — «Durch Bildung zur Freiheit» — besagt, in der sozialen Besserstellung der arbeitenden Klasse. Nicht nur die Hebung des Fabrikproletariates, sondern auch die des Handwerkerstandes, machte sich der Grütliverein zur Hauptaufgabe.

In diesem Kapitel wird die Entwicklung dieser Bestrebungen, unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikarbeiter, behandelt. Als Abschluß wird die Einführung des Eidg. Fabrikgesetzes vom 21. Oktober 1877 behandelt. Mit diesem Tage sind die Bemühungen um die Besserstellung des arbeitenden Volkes allerdings noch nicht abgeschlossen, aber der Lohnarbeiter konnte sich von diesem Zeitpunkt an immerhin auf gesetzliche Bestimmungen stützen.

Noch viel deutlicher, als beispielsweise bei den Bestrebungen zur Bundesverfassungsrevision, trat hier hervor, mit wieviel Mühe und kämpferischem Geist ein zu jener Zeit wohl revolutionär wirkender Standpunkt verteidigt werden mußte, um gegen jene anzukämpfen, die gegen die Verwirklichung moderner sozialer Probleme eingestellt waren, und dazu noch einen klaren Sieg zu erringen, welcher in der Einführung des Fabrikgesetzes einen ersten Erfolg zeitigte.

Der Kampf gegen die jeglichen sozialen Neuerungen abholden Vertreter der Arbeitgeberklasse im besondern war hart und vielfach rücksichtslos. Als erstes galt es, das arbeitende Volk selber davon zu überzeugen, daß es sein eigener Vorteil sei, wenn die maschinellen Betriebe einer gesetzlichen bzw. staatlichen Oberaufsicht unterstellt würden, und daß es für den Arbeiter keinen Nachteil bedeute, wenn er anstatt 14—16 Stunden «nur» noch 10 oder 11 Stunden arbeite, und wenn zudem die Betriebe Schutzmaßnahmen errichten sollten, um Leben und Gesundheit des Arbeiters zu gewährleisten.

Der soziale Stand der arbeitenden Klasse und im besondern der Fabrikarbeiter um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts spottete oft jeglicher Beschreibung[1]. Zu Beginn der sechziger Jahre begannen die Bestrebungen im Grütliverein mit verschiedenen Kommentaren im «Grütlianer» über die damals herrschenden Verhältnisse[2]:

«Als Zerrbild der Großindustrie jener Zeit erscheint uns zunächst die Überproduktion. Durch diese ist es dazu gekommen, daß die Fabrikanten die Konkurrenz nur dann aushalten können, wenn ihnen billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, d. h., wenn äußerst niedrige Arbeitslöhne bezahlt werden können. Ob dann die Kinder dieser Fabrikarbeiter schlecht erzogen werden, das Familienleben ruiniert wird, hat alles nichts zu bedeuten, ein solcher Zustand gehört gewissermaßen zum Gedeihen der Fabrikunternehmungen. Mit welchen Mitteln kann hier Abhilfe geschaffen werden? In erster Linie ist es der Staat, der für seine Angehörigen einzustehen hat, an ihm wäre es, den Fabrikarbeiter und insbesonders dessen Kinder vor einseitiger Ausbeutung zu schützen. Etwas zur Verbesserung können die Fabrikarbeiter tun durch Vereinigung und gegenseitige Unterstützung[3].»

In einem öffentlichen Aufruf spricht sich die Kommission des Arbeitervereins in Basel wie folgt hierüber aus[4]:

«Das Jahr 1865 hat seinen Lauf begonnen, ohne die Not und die Bedrängnisse, welche der abgelaufene Zeitraum infolge wohlbekannter Verhältnisse namentlich über den Arbeiter und insbesonders über den Fabrikarbeiter gebracht hat, irgendwie zu lindern, vielmehr ist an der Schwelle des neuen Jahres manchem bisher noch sein Brot verdienenden Familienvater ebenfalls die Arbeit gekündet und ihm und den Seinen dadurch der Blick in die Zukunft unendlich verdüstert worden. Elend und Armut stehen an der Türe manches rechten Mannes.

Angesichts dieser traurigen Verhältnisse gehen leider gar so leicht Selbstvertrauen, Mannesmut und moralische Kraft verloren; dem äußerlichen Zerfall gesellt sich oft unbemerkt und unbewußt der innerliche bei, und sollten sich einst wieder bessere Zeiten einstellen, so bleibt für manchen nichts, gar nichts mehr aus dem Schiffsbruch zu retten.

Der Zweck des Vereins soll sein[5]: Erstlich, gegenseitige belehrende Unterhaltung, Hebung eines bildenden geselligen Beisammenseins und Sammlung der zersplitterten Arbeiter. Dieser Bestimmung wird durch Abhaltung belehrender Vorträge, durch das Vorlesen gediegener Bücher, durch ungezwungene und würdige Diskussionen über schwebende Arbeiterfragen und dergleichen mehr seit einiger Zeit nachzukommen gesucht.»

Der Arbeiterverein Basel machte dann in der Folge den Vorschlag, die Fabrikarbeiter, die durch allzu geringe Löhne in ihrer Existenz

1 Verschiedene Kontroversen über die sozialen Verhältnisse der damaligen Zeit werden in diesem Kapitel behandelt.
2 «G» v. 18. 1. 1865.
3 Gewerkschaften kannte man damals noch nicht. Es hatten sich lediglich in einigen größeren Städten wie Basel, Bern, Genf, Zürich usw. Arbeitervereine gebildet.
4 «G» v. 18. 1. 1865 (Neujahrsbotschaft des Arbeitervereins Basel).
5 Alle Arbeitervereine verfolgten zu jener Zeit solche Ziele. Das Programm des Arbeitervereins Basel ist nur als Beispiel erwähnt.

gefährdet seien, sollten sich ihr Los durch Auswanderung nach Amerika zu verbessern suchen. Dort würde die Arbeitskraft mehr respektiert und besser entlöhnt als in Europa. Wie diese Arbeiter nach Amerika gelangen könnten, wurde allerdings nicht in befriedigender Weise beantwortet.

Über die Verwahrlosung der Fabrikarbeiterkinder äußerte sich der «G» in einer Artikelserie «Soziales»[6], in welcher er aufzählte, was für Folgen dieselbe, und dazu die Fabrikarbeit der Frauen und Mütter habe und zog daraus die Schlußfolgerung:

«Ohne Zweifel wäre die Erhöhung der Taglöhne das sicherste und nächste Mittel, die Frauen ihrer natürlichen Bestimmung wieder zu geben; denn nur das Bedürfnis führt sie aus dem Hause, der Lohn des Vaters reicht nicht hin, die Familie zu unterhalten, sein Weib muß die Werkstätte auch betreten, damit die Subsistenzmittel vermehrt werden[7].»

Die fortschrittlichste Gesinnung auf dem Gebiete der Regulierung der Fabrikarbeit zeigte der Kanton Glarus, welcher schon im Jahre 1865 gesetzlich vorschrieb, daß «alltagsschulpflichtige Kinder in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden dürfen» und «repetierschulpflichtige Kinder an den wöchentlichen Repetierschultagen weder vor, noch während den Unterrichtsstunden in der Fabrik beschäftigt werden dürfen. In Gemeinden, in denen für die Repetierschule ein ganzer Schultag bestimmt ist, dürfen die Kinder auch nach der Unterrichtszeit nicht mehr für Fabrikarbeiten in Anspruch genommen werden. Bei Nacht: Unbedingtes Arbeitsverbot»[8].

Auf die sozialen Verhältnisse im Ausland kann nicht eingetreten werden. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß sich der «Grütlianer» sehr ausführlich hierüber äußerte und vielfach Vergleiche mit den schweizerischen Verhältnissen anstellte[9].

[6] «G» v. 1. 3. 65 ff. [7] «G» v. 29. 3. 65.

[8] Auch in den Kantonen Zürich, Aargau, St. Gallen und Thurgau wurden Fabrikgesetze eingeführt, jedoch enthielten sie bedeutend freiere Bestimmungen über die Verwendung von Jugendlichen zur Fabrikarbeit als diejenigen des Kantons Glarus (vgl. hiezu «G» v. 31. 5. 65).

[9] In England beispielsweise bestanden damals schon seit einigen Jahren Vereine mit dem Zweck, die große Zahl der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter durch Belehrungsanstalten weiterzubilden. Der praktische Engländer hatte eingesehen, daß aus der bedrängten Lage der Arbeiter und aus ihrer Not und Unwissenheit dem Staate Gefahr erwüchse. Die Bildungsanstalten waren gleichsam das wirksamste und ungefährlichste Mittel um das Wohl des Volkes zu fördern (vgl. hiezu «G» v. 15. 5. 65).
Vgl. des weitern: «Arbeiterfragen der Schweizer in Deutschland» («G» v. 8. 2. 65); «Englische Arbeiter-Associationen» («G» v. 27. 9. 65); «Arbeiterprobleme in Frankreich» («G» v. 11. 10./15. 11. 65); «Arbeiterprobleme in Amerika» («G» v. 3. 10. 65) usw.

Mittel und Wege zur Verbesserung der Lage der Arbeiter[10] zu finden, machte sich der Grütliverein und mit ihm dessen Zentralorgan zur Aufgabe, und in fast jeder Nummer des «Grütlianers» finden wir solche Vorschläge. So wären u. a. zu nennen die direkte Einwirkung auf die Erhöhung des Arbeitslohnes und Verminderung der Arbeitsstunden durch Streiks oder Arbeitsstunden-Gesetze[11] und indirekte Einwirkung durch gegenseitige Unterstützung, die eine Verminderung der Lebenskosten zur Folge haben würde, wie die Gründung von Gewerbe-, Hilfs-, Spar-, Konsum-, Kredit- und auch Bildungsvereinen, und nicht zuletzt auch das Streben, vermittelst Zusammenwirken, die Arbeiter selbst zu Arbeitsherren zu verwandeln, d. h., die Arbeit vom Kapital abhängig zu machen (Produktivgenossenschaften)[12]. Durch solche sozialpolitische Projekte unterschied sich der «Grütlianer» von der ganzen innenpolitischen Presse. Es darf aber auch gesagt sein, daß «das Bestehen einer Notlage in den untern Schichten für die Grütlianer jener Zeit meist eine am eigenen Leib erfahrene Tatsache bildete»[13].

Für die Wiener Weltausstellung 1873 beabsichtigte die eidgenössische Generalkommission einen planmäßigen Überblick der wirtschaft-

[10] Der «G» teilte den Arbeiterstand in folgende vier Hauptklassen auf: 1. Die eigentlichen Fabrikarbeiter. 2. Die Arbeiter, welche in Fabriken angestellt sind, aber eine selbständigere Stellung einnehmen als obige oder per Stück bezahlt sind. 3. Die Arbeiter, welche in eigenen Werkstätten für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten und für Stückarbeit bezahlt werden. 4. Die Arbeiter, welche in eigenen Werkstätten selbstgekauftes Material bis zur Vollendung fertigmachen lassen und zu übereingekommenen Preisen an Kufleute und Händler verkaufen. Die erste Klasse wird als eigentliches Proletariat bezeichnet, die Hilfe am dringlichsten benötigt. In der zweiten und dritten Klasse ist bereits die Geschicklichkeit des Arbeiters maßgebend. Aber auch diese ist «an Händen und Füßen gebunden», weil sie die Macht der Einigung und Vereinigung noch nicht kennen. Erst die vierte Klasse ist der eigentliche Handwerker- und Kleinfabrikantenstand (vgl. hiezu «G» v. 18. 10./25. 10. 65 und 9. 1. 67).

[11] Aufklärung über Streiks gen. «Strikes» vgl. «G» v. 27. 5. 57 ff.

[12] Der Bericht über die erste von Arbeitern gegründete Produktivgenossenschaft in der Schweiz (Steinhauer in Zürich) ist im «G» v. 5. 6. 67 enthalten.
Vgl. hiezu auch die Berichte über die Intern. Arbeiter-Association im «G» vom 21. 1. 66 ff. und deren Statuten im «G» v. 14. 11. 66; «Arbeiterwohnungen in Mühlhausen» («G» v. 28. 3. 66); Projekt zum Bau eines Arbeiterpalastes in Lausanne («G» v. 2. 5. 66); Bau von Arbeiterwohnungen («G» v. 5. 9. 66).
Im Protokoll der Generalversammlung des Schweiz. Grütlivereins vom 14. 6. 68 in Zürich sind folgende Bemerkungen über den Anschluß des Grütlivereins an die Intern. Arbeiter-Associationen enthalten: «Der Grütliverein erachtet die Angelegenheit über die Arbeiterfrage noch nicht als reif und tritt deshalb in die Frage noch nicht ein, nimmt sich aber vor, die Arbeiterverhältnisse durch Diskussion in weiteren und engeren Kreisen zu studieren» («G» v. 31. 7. 67 und 18. 9. 67).

[13] Gilg Peter: Die Entstehung der demokr. Bewegung und die soziale Frage, S. 124.

lichen Zustände und Einrichtungen, über die Lage der Arbeiter und die für sie errichteten Anstalten zu liefern und stellte zu diesem Zweck ein Frageschema auf, welches im wesentlichen folgende drei Punkte behandelte[14]:

Was ist für die Verbesserung der Arbeiterzustände

a) in sanitarischer
b) in ökonomischer und
c) in intellektueller und moralischer Beziehung

geschehen?

Dann folgten zu jedem der drei obenerwähnten Punkte die betreffenden Feststellungen. Als Belege der zu machenden Angaben waren Gesetze und Verordnungen, Geschäftsberichte, Fabrikordnungen, Statuten und andere Dokumente besonders willkommen. Der diesbezügliche Kommentar des «G» war folgender[15]:

«Solche Arbeiten können sehr verdienstvoll sein, nur ist nötig, daß mit Kritik verfahren und schönfärberischen Darstellungen unnachsichtig die Türe gewiesen wird. Es wäre denn doch geradezu schändlich, wenn man hier auf den „Schein" hin arbeiten ließe.»

Ob aus diesen Feststellungen ein Erfolg zur Verbesserung des Fabrikarbeiterloses resultierte, ist aus den Artikeln des «Grütlianer» nicht ersichtlich.

Ein neuer Schritt zur Hebung des Arbeiterstandes in der Schweiz bildete sodann der Beschluß des Zentralausschusses der Gewerkschaften und Arbeitervereine des Bezirkes Zürich, einen allgemeinen schweizerischen Arbeiterkongreß auf den ersten Sonntag im März 1873[16] einzuberufen[17].

Aus dem Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zum Kongreß seien nur die wichtigsten Punkte erwähnt[18]:

[14] «G» v. 5. 2. 73. Ein weiteres statistisches Frageformular im «G» v. 31. 12. 73.

[15] «G» v. 5. 2. 73.

[16] Der Kongreß wurde zuerst auf Ostern und dann auf Pfingsten (1.—3. 6.) gleichen Jahres verschoben. Er fand auch nicht wie vorgesehen in Zürich sondern in Olten statt.

[17] «G» v. 5. 2. 73. Allg. Orientierungen über den Kongreß im «G» v. 26. 2. 73 ff. und Kritik am Kongreßprogramm im «G» v. 9. 4. und 23. 4. 73.

[18] Zif. VI 1—10 sollen an dieser Stelle nicht behandelt werden, da sie bereits im Kapitel über die BVrevision enthalten sind. Zif. I/V und VII/IX bildeten im wesentlichen einen Bestandteil der sozialdemokratischen Parteiprogrammes. Das Programm des Kongresses war eine Vorlage des Zentralausschusses an die vereinigten Gewerkschaften und Arbeitervereine von Zürich und Umgebung.

«VI/12: Ein schweizerisches Arbeiter- und Gewerbegesetz mit besonderer Berücksichtigung des Fabrikwesens und Einführung von Fabrikgerichten, insbesonders für Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Einführung eines zehnstündigen Normalarbeitstages für die industriellen Arbeiter der gesamten Schweiz.

Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit bis zum zurückgelegten 14. Jahre in den Fabriken.

Strenge Beaufsichtigung aller Arbeitslokalitäten, und zwar sowohl in gesundheitspolizeilicher Hinsicht als auch in bezug auf Vorrichtungen zum Schutze gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. Anstellung von besoldeten, unabhängigen Fabrikinspektoren unter Zuzug von Vertrauensmännern aus dem Arbeiterstande.

Aufhebung jeden Zwanges zur Beteiligung an städtischen, zünftigen oder Fabrikkrankenkassen, deren Leitung sich nicht in den Händen von Arbeitern befindet; dagegen Verpflichtung jedes Arbeiters, irgendwelcher Kranken- und Invalidenkasse anzugehören.

Staatliche Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen.»

Aber auch der Schweizerische Arbeiterbund[19] stellte für diesen Kongreß ein detailliertes Programm auf. Dieses umfaßte zwölf Punkte, die als sehr zeitgemäß und im Interesse des arbeitenden Volkes betrachtet werden durften[20]:

1. Verminderung der Arbeitszeit auf ein der Gesundheit und der geistigen Entwicklung zuträgliches Maß.
2. Feststellung der Arbeitslöhne auf die Höhe eines angemessenen Bestehens.
3. Möglichste Regelung der Kinderarbeit in den Fabriken.
4. Durchführung des Grundsatzes, daß das gleiche Quantum Arbeit, ob es von Männern oder Frauen geleistet, gleich bezahlt werde.
5. Gründung von Produktivgenossenschaften, die Eigentum der betreffenden Gewerkschaft sind.
6. Gründung von Arbeitsnachweisbüros.
7. Gründung einer Arbeiter- und Arbeiterinnenkranken-, Invaliden- und Sterbekasse.
8. Schutz der Arbeiter gegen Unterdrückungen von seiten der Arbeitgeber.
9. Maßregeln zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter.

[19] Über den Arbeiterbund schreibt der «G» folgendes: «Der allgemeine Arbeiterbund ist keine in Finsternis gehüllte Verschwörung, welche die große Menge der Verschworenen unter den unumschränkten Befehl eines geheimen Ausschusses stellt. Nein, im vollen Lichte der Sonne treten die Arbeitervölker — d. h., die Völker, weniger ihre Herren — zu einer großen Eidgenossenschaft zusammen, ohne sich deshalb selbst aufzugeben. Und die schweizerischen Arbeiter sollten sich durch Vorurteil oder Verleumdung von der entschiedensten Teilnahme an einer Verbindung abhalten lassen, die der eidgenössischen so innig verwandt ist?» Vgl. hiezu «G» v. 30. 6. 69 und 8. 9. 66 ff.
Vogelsanger J. J.: «Arbeiter! zur Einigung!» «G» v. 24. 11. 69; «10 Stunden!» «G» v. 8. 12. 69.

[20] «G» v. 21. 5. 73. Kritische Betrachtungen des «G»: 9. 7. 73 ff.

10. Statistische Erhebungen über die allgemeine Lage der Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der üblichen Arbeitslöhne zum Preise der Lebensbedürfnisse.
11. Gute technische Ausbildung der Lehrlinge.
12. Publikation eines Arbeiterorgans, welches die Interessen der Arbeiter in jeder Hinsicht vertritt.

Mit der Aufstellung dieser beiden Programme wurde ein weiterer Schritt zur Verwirklichung eines eidgenössischen Fabrikgesetzes eingeleitet.

Nach der Annahme der neuen Bundesverfassung vom 19. April 1874 befaßte sich der «Grütlianer» vor allem mit dem sogenannten Arbeiterartikel[21], welcher für die Arbeiterschaft besondere eidgenössische Gesetze in Aussicht stellte. Da der Bundesrat sämtliche Gesetze vorzubereiten hatte, forderte er die Kantone zwecks allgemeiner Orientierung auf, über ihre Arbeiterverhältnisse Bericht zu erstatten und auch die Arbeiterschaft wurde eingeladen, ihre diesbezüglichen Wünsche zu äußern. Der «Grütlianer» bemerkte hiezu[22]:

«Die Arbeiter sind selbst am besten in der Lage, über die Übelstände in den Fabriken und die übermäßige Ausnützung der Arbeitskräfte Aufschluß zu erteilen und den Bundesbehörden so ein wertvolles Material für die zu erlassenden Gesetze zu verschaffen. Der Bund will einmal dafür sorgen, daß die Kinder in den Fabriken nicht zu früh zur Arbeit angehalten werden und nicht zu streng arbeiten müssen. Leider werden vielerorts Kinder, wenn sie kaum fähig sind etwas zu arbeiten, schon in die Fabriken geschickt, um ihr Brot zu verdienen[23]. Dabei wird die körperliche Entwicklung gehemmt, denn in so zartem Alter ist die zuträglichste Arbeit Herumspringen und Spielen in frischer Luft. Auch die geistige Entwicklung muß darunter leiden, indem das Kind die Schule garnicht oder nur mangelhaft besuchen kann, auch keine Zeit findet, zuhause etwas zu lernen. Dadurch kann aber die ganze Zukunft eines Kindes geknickt werden. Mancher arme Familienvater wird sagen, es sei leicht gesagt, man solle die Kinder nicht zu früh arbeiten lassen, aber wenn der Magen knurre, die Familie darbe, so müsse man eben alle Arbeitskräfte anspannen und produktiv machen. Gut, wenn der Staat verbietet, die Kinder unter einem bestimmten Alter in die Fabriken zu stecken, so wird er auch auf ein Mittel bedacht sein müssen, dem armen Familienvater in anderer Weise den pekuniären Ausfall zu ersetzen. Dies kann durch die weitere Verfügung einigermaßen geschehen, nämlich durch die Arbeit der erwachsenen Personen in den Fabriken. Auch diese sollen nicht der Willkür und der Gnade der Fabrikherrn überlassen bleiben, sondern der Bund will Vorschriften darüber machen lassen, wie lange die tägliche Arbeitszeit dauern soll. Er kann hier durch eine angemessene Herabsetzung der Zahl der Arbeitsstunden dem Arbeiter freie Zeit verschaffen. In dieser kann er sich von den Mühen der Arbeit erholen, oder er kann durch Lektüre und Selbstbelehrung sich weiter ausbilden,

[21] Art. 34 BV.
[22] «G» v. 29. 4. 74.
[23] Vgl. hiezu den Beitrag über das «Fabrikgesetz in Dänemark», welches vom «G» sehr empfohlen wird («G» v. 29. 1. 73).

oder die freie Zeit seinem Hauswesen widmen, oder irgend einen kleinen Nebenerwerb suchen. Kurz, aus dieser Beschränkung der Arbeitszeit kann dem Arbeiter manche Wohltat ersprießen. Ebenso aus der dritten Verfügung, die der Bund treffen will, nämlich aus dem Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb[24].»

Der erste Gesetzesentwurf betreffend die sozialen Verhältnisse der Fabrikarbeiter gelangte Ende 1874 zur Ausarbeitung. Derselbe umfaßte vier wesentliche Punkte mit total 19 Paragraphen[25]:

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—11)
II. Verwendung von Frauen (§ 12)
III. Verwendung von minderjährigen Arbeitern (§§ 13—14)
IV. Vollziehung und Strafbestimmungen (§§ 15—19)

Es dauerte dann allerdings geraume Zeit, bis die eidgenössische Fabrikkommission[26] unter dem Vorsitz von Bundesrat Schenk die Arbeit begann. Eine erste Abstimmung über die Aufstellung eines Normalarbeitstages wurde durchgeführt[27]. Neun von elf Mitgliedern stimmten für eine tägliche Arbeitszeit von elf Stunden. Des weitern wurden Vorschläge ausgearbeitet, die den Fabrikbetrieb im allgemeinen betrafen. So hätten beispielsweise die Kantonsregierungen zu entscheiden, welche Unternehmungen als Fabrikbetriebe zu bezeichnen wären und demzufolge unter das Gesetz fallen würden. Jeder neueröffnete Betrieb hätte der Kantonsregierung bestimmte Unterlagen über seine Einrichtung, Arbeiterzahl usw. zu liefern und die Bewilligung der Regierung einzuholen. Nacht- und Sonntagsarbeit wären nur dann gestattet, wenn dringende Reparaturen in der Fabrik auszuführen wären, die aber nicht mehr als acht Tage in Anspruch nehmen würden. Der erste positive Beschluß dieser Kommission bestand im Entscheid über die elfstündige Arbeitszeit.

Von der zweiten, zweitägigen Beratung der Kommission[28] schien

[24] Weitere Artikel, die im besondern die Arbeitszeit betreffen, sind im «G» vom 14. 11./25. 11. 74 und 20. 1. 75 enthalten. Vgl. hiezu auch die Abstimmung im Grütliverein über den Normalarbeitsvertrag «G» v. 3. 2. 75.

[25] «G» v. 25. 11. 74. Der betr. Gesetzesentwurf ist in dieser Nummer vollständig wiedergegeben.

[26] Die betr. Fabrikgesetzkommission bestand aus dem Vorsitzenden, Bundesrat Schenk, und elf Mitgliedern, den Ständeräten Sulzer, Winterthur, und Vigier, Solothurn, den Nationalräten Klein, Basel, und Jenny, Schwanden, Kantonsrat Morf, Zürich, Großrat Grosselin, Carouge, den Fabrikanten Brunner, Niederlenz, und Gugelmann, Langenthal, Dr. Vogt, Bern, Dr. Schuler, Mollis, und Gemeindepräsident Kötschet, St. Immer («G» v. 21. 4. 75).

[27] «G» v. 21. 4. 75.

[28] Die Sitzung fand am 23./24. 9. 75 statt.

der «Grütlianer» nicht sehr befriedigt zu sein. Es wurden bei diesen Sitzungen einige Abänderungen vorgenommen, die sich mehr zum Vorteil der Fabrikbesitzer als zu dem der Arbeiterschaft auswirken würden. Der diesbezügliche Kommentar des «Grütlianer» fiel dann auch dementsprechend aus, wenn er schrieb:

«Man sieht, sie (die Änderungen!) sind nicht von einschneidender Bedeutung, allein auf uns machen sie den Eindruck, daß das Herumfeilen am Entwurf doch mehr auf Rechnung der Arbeiter und zugunsten der Fabrikanten erfolge. Man dreht und feilt bis nichts mehr dran ist und wirft am Ende den geplagten Leuten, die vom Gesetze Schutz erwarten, einen ganz mageren Knochen vor. Mögen wir uns täuschen![29]»

Der «Grütlianer» änderte aber seine Ansicht als die Beratungen der Nationalratskommission abgeschlossen waren. Der Kommentator äußerte sich sehr zugunsten dieser Kommission, die «ihre Aufgabe in recht gründlicher Weise gelöst[30]» hatte. Weiter schrieb er zu diesen Beschlüssen: «Das ernste und aufrichtige Streben, ein Gesetz zu schaffen, das die Arbeiter schützt und der Industrie doch möglichste Rücksicht angedeihen läßt, tritt unverkennbar hervor aus den Debatten sowohl wie aus dem Wortlaut des Gesetzes[31].

Die Frage des Normalarbeitstages bzw. der Normalarbeitszeit war allerdings noch nicht gelöst. Die Gegner des Fabrikgesetzes erklärten, sie könnten mit einem Zehnstundentag der Konkurrenz nicht standhalten. Die Freunde des Gesetzes hingegen erklärten, daß sich ja bereits einige Unternehmungen auf den Zehnstundentag eingestellt hätten und die Arbeiter dennoch wie vordem entlöhnen und auch jeglicher Konkurrenz entgegentreten könnten. Eine Einigung kam nicht zustande, so daß eine zweite Beratung auf den 4. Mai 1876 angesetzt werden mußte. In dieser wurde dann eine Kompromißlösung eingegangen. Der Zehnstundentag wurde fallengelassen und einstimmig der Elfstundentag zum Beschlusse erhoben[32]. Damit war sich die Kommission in den hauptsächlichsten Punkten einig, und ein weiterer Schritt zur Rückdrängung der Privatinteressen und zur Hebung des Wohles des gesamten Volkes getan.

Nicht ausschließlich durch die Schaffung eines eidgenössischen Fabrikgesetzes wollte sich der Grütliverein und dessen Zentralorgan um die Hebung der arbeitenden Klasse verdient machen. Ihre Absicht bestand auch im Zusammenschluß der Arbeiter, um so, durch die Mithilfe aller, die soziale Besserstellung zu ermöglichen. In vielen Arti-

[29] «G» v. 6. 10. 75.
[30] «G» v. 3. 5. 76.
[31] «G» v. 3. 5. 76.
[32] «G» v. 10. 5. 76.

keln[33] klärte der «Grütlianer» seine Leser über die in- und ausländischen Verhältnisse auf. Er orientierte sie, wo es den Arbeitern besser und wo es ihnen schlechter ging als in der Schweiz, und was ausländische Arbeitervereine und Gewerkschaften durch ihren Zusammenschluß bereits errungen hatten[34].

Das im Werden begriffene Fabrikgesetz gab dem «Grütlianer» Gelegenheit, eigene Vorschläge vorzubringen, solche anderer kritisch zu würdigen, und in Sektionsversammlungen und an Zentralfesten hatten die Grütlianer Gelegenheit, sich über die herrschenden sozialen Probleme zu äußern[35].

Der eigentliche Kampf für und gegen das Fabrikgesetz begann erst um die Mitte des Jahres 1876, also ungefähr ein Jahr vor der Abstimmung. Man hätte es nicht verstanden, wenn der «Grütlianer» nicht auch in diesen Kampf eingegriffen hätte[36]. Es seien an dieser Stelle nur einige Ausschnitte aus dem «Grütlianer» entnommen, welche seine Stellung gegenüber den Gegnern des Fabrikgesetzes als ziemlich klar erscheinen läßt. So schreibt er beispielsweise als Entgegnung zur Proklamation des Handels- und Industrievereins[37]:

«Immer langsam voran! trompeten auch heute wieder die Herren vom Industrie- und Handelsverein: In der Eingabe an die ständerätliche Kommission suchen sie um Verschiebung des Fabrikgesetzes bis nach genügend (!) erhobener Enquête nach!![38] Eventuell verlangen sie Beseitigung der ihnen anstößigen Artikel, namentlich des elfstündigen Normalarbeitstages und der Bestimmung über die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter. Eine starke Minderheit des Ausschusses hatte auf alle weiteren Petitionen verzichten und sofort das Referendum in Aussicht nehmen wollen! Es gehört eine starke Dosis Unverfrorenheit dazu, immer und immer wieder Verschiebung des Fabrikgesetzes zu fordern. Wenn nun nach jahrelanger Untersuchung und Diskussion das Fabrikgesetz noch nicht spruchreif geworden ist, so gibt es überhaupt gar nichts Spruchreifes mehr. Die Stimmung der Handels- und Industrieherren deutet auf „Sturm", mögen sich die Arbeiter schon jetzt auf denselben gefaßt machen. Auf alle Fälle müssen wir gegen eine weitere Verschiebung des Gesetzes protestieren.»

[33] Vgl. hiezu beispielsweise: «Arbeiterfragen» («G» v. 17. 3. 69 ff.); «Die Stellung des „G" zur Internationalen» («G» v. 5. 6./26. 6. 72); «Interessenkampf der Klassen und Stände» («G» v. 7. 7. 75); «Soziale Streiflichter» («G» v. 11. 8./25. 8. 75); «Die Sozialdemokratie» («G» v. 22. 3. 76 ff) usf.

[34] Über die Organisation ausländischer Gewerkschaften und über ihre Bedeutung berichtet der «G» verschiedentlich. Vgl. hiezu: «Über die Organisation der Gewerkschaften» («G» v. 6. 1. 75); «Gewerkvereine — Innungen der Neuzeit» («G» v. 3. 11./10. 11. 75) usf.

[35] Vgl. hiezu beispielsweise: «G» v. 25. 6. 75 ff. «Zum eidg. Fabrikgesetz» («G» v. 13. 10. 75 ff.). «Englische Fabrikgesetzgebung» («G» v. 17. 5. 76).

[36] «G» v. 21. 6./28. 6./30. 8./4. 10. 76.

[37] «G» v. 8. 9. 76.

[38] Die Ausrufzeichen wurden aus dem Artikel übernommen.

Ein weiterer Proteststurm erhob sich im Grütliverein, als sich der Schweizerische Spinnerverein gegen die Vorlage aussprach. Der Kommentar des «Grütlianers» hatte folgenden Wortlaut[39]:

«Was sind die Herren des Spinnervereins? Sind es die matt und schlaff aussehenden Arbeitergestalten, denen das Elend und der Hunger aus den Augen lugen, die sich aufreiben im Dienste des Lohnherrn und die Schätze desselben mehren? Sind es jene, die 12—13 und mehr Stunden des Tages die dumpfen Fabriksäle bevölkern? Oder sind es die Fabrikbesitzer, die beim Champagner den Profit, den die Arbeiter erschinden müssen, um ihrerseits notdürftig durch die Welt zu kommen, schmunzelnd einsacken, die den eidgenössischen Gesetzgebern in insolenter Weise die Befähigung zur legislatorischen Arbeit auf dem Gebiet der Fabrikgesetzfrage absprachen, und die in ihrem ganzen Leben keine andere Politik kennen, als diejenige der Drohnen im Haushalt des emsig schaffenden Bienenvolkes? Es sind die Letzteren. Der Schweizerische Spinnerverein ist eine Vereinigung der Spinnereibesitzer oder Spinnerkönige. Das Alpha und Omega ihrer Religion und ihrer Politik ist die Wahrung der Interessen ihres Geldsackes. Wer diesen anrührt, der ladet die ganze Wucht des fabrikherrlichen Zornes auf sich. Vom Standpunkt des Geldsackes wird die Welt und auch das Fabrikgesetz regiert.»

Als sich die Gegner des Fabrikgesetzes sogar zusammenschlossen und eine Unterschriftensammlung zur Erlangung eines Referendums gegen das Gesetz organisierten, war es aus mit der Ruhe im Grütliverein. Wie der «Grütlianer» diese Selbsthilfe der Gegner des Gesetzes kommentierte, sei nachfolgend auszugsweise wiedergegeben[40]:

«Die referendumsstürmende Fabrikantengesellschaft heulmeiert den guten Arbeitern bei Vorlegung ihrer Unterschriftenbogen vor: Das Gesetz schädige den Arbeiter selbst, weil es die Arbeitszeit beschränke und den Eintritt der Kinder vor dem 14. Jahre verbiete. Die beiden Neuerungen müssen, sagen die Herren, notwendig einen Ausfall an Lohn für die einzelnen Arbeiter und Familienväter zur Folge haben und wenn sie (die Arbeiter) dieses verhüten wollen, so mögen sie den Bogen unterschreiben.

Es ist begreiflich, daß auf diese Vorstellungen hin viele Fabriksklaven auf den Leim gehen und den Herren damit die traurigsten Handlangerdienste leisten. Sie hatten bisher keine Zeit sich über die einschlägigen Fragen zu belehren oder sich belehren zu lassen, und weil sie die logischen ökonomischen Konsequenzen einer Normierung der Arbeitszeit nicht abwägen und einsehen können, weil sie den Irrtum, daß je länger die Arbeitszeit je größer der Lohn, als natürliche Wahrheit betrachten, so werfen sie sich ohne Bedenken mit einem Federstrich selbst die Schlinge um den Kopf.»

Endlich nahte dann der große Tag, der 21. Oktober 1877. Der Grütliverein als Befürworter der Vorlage versuchte seinen Anhängern durch Publikation verschiedener Artikelserien klarzumachen, welche

[39] «G» v. 24. 4. 77 und des weitern «G» v. 23. 1. 77 ff.
[40] «G» v. 29. 5. 77 und «G» v. 8. 6. 77 ff.

nachteilige Folgen die Verwerfung des Gesetzes haben könnte[41]. Mit seinem Aufruf: «An der Urne gilt auch des geringsten Tagelöhners Stimme so viel, wie diejenige des sonst allmächtigen Fabrikherrn!»[42], hatte er Glück: Das Fabrikgesetz wurde mit 181 204 Ja gegen 170 857 Nein angenommen[43].

[41] Vgl. hiezu: «Fabrikelend» («G» v. 11.9. 77); «Vom Schlachtfeld der Industrie» (Mitteilungen über Fabrikunfälle) («G» v. 17. 8. und 4. 9. 77); «Zum 21. Oktober. Ein Mahnwort an das Schweizervolk» («G» v. 5. 10. 77 ff.).

[42] «G» v. 12. 10. 77.

[43] Schweiz. Bundesblatt vom 15. 12. 77/Nr. 55.

Die Verleger und Redaktoren des «Grütlianers»

Die Kurzbiographien der Verleger und Redaktoren des «Grülianers» enthalten im Idealfalle folgende Angaben:

1. a) Geburtsort
   b) Heimatort
2. Beruf des Vaters
3. Schulen, Studien
   berufliche bzw. gewerbliche Ausbildung
4. Berufliche Laufbahn
5. Politische Laufbahn
6. Verfaßte (bekannte) Werke bzw. Schriften, eventuell Auswahl
7. Verleger resp. Redaktor am «Grütlianer»

A) Die Verleger

Schabelitz Jakob (1827—1899)[1]

1. a) Basel
   b) Basel
2. Buchhändler
3. Kantonsschulen in Basel und Aarau
   Volontär im Sauerländer'schen Verlagsgeschäft in Aarau
4. Angestellter der «Deutschen Zeitung» in London
   Korrespondent für deutsche und schweizerische Zeitungen in Paris
   1850 Übernahme des väterlichen Geschäftes in Basel
   Redaktor und Verleger der «National-Zeitung»
   1854 Übersiedlung nach Zürich
   Gründung der Schabelitz'schen Buchhandlung in Zürich (sein dortiger Lehrling war der später bedeutende Mailänder Verleger Ulrich [Ulrico] Höpli)
   1864 Aufgabe des Geschäftes in der «Münsterburg» und Errichtung einer akademischen Buchhandlung in der Nähe des Polytechnikums in Zürich
   Gründer der Firma «Verlagsmagazin»
   Drucker der «Züricher Post»
7. 1. 10. 1851—29. 9. 1852

Krüsi Christian (1827—1886)[2]

1. a) Gais
   b) Gais
3. Buchdruckerlehre in Hersiau
4. ca. 1850 Niederlassung in Basel
   Übernahme der «National-Zeitung»
   Gründer der «Schweizerischen Illustrierten Zeitung», «Volksnovellist» und «Magasin illustré»
   Verleger folgender Werke: «Schweiz in Wort und Bild», «Das Hochgebirge der Urschweiz», «Album der Schweiz» und «Denkmäler der Weltgeschichte»
7. 6. 10. 1852—25. 12. 1852

[1] «Neue Zürcher Zeitung» v. 30. 1. 1899.
[2] Koller/Signer: Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch, Bern und Aarau 1926, S. 181.

Schüepp Jakob (1803—1854)[3]

1. a) Meierskappel
   b) Sarmenstorf
2. Weber
3. Buchdruckerlehre
4. 1853 Ankauf der Druckerei Bründler in Luzern
   Gründer des Grütlivereins Genf
7. 5. 10. 1853—5. 4. 1854
   Schüepp'sche Druckerei: 19. 4. 1854—28. 12. 1864

Konrad Josef (1814—1876)[4]

1. b) Schongau
2. Lehrer
3. Buchdruckerlehre in Sursee
4. 1838 Übernahme der Schnyder'schen Buchdruckerei in Sursee
   1838/1840 Drucker des «Eidgenossen»
   1840 Drucker des «Wächters am Pilatus»
   1840 Verkauf der Druckerei an Caspar Hübscher
   Drucker in Langenthal und Bern
   Später Geschäftsagent
7. 4. 1. 1865—12. 7. 1865

[3] «G» Nrn. 8, 11, 15.
[4] Blaser F.: Luzerner Buchdruckerlexikon II. Teil. Separatabdr. aus «Geschichtsfreund» Bd. 85, Stans 1930, S. 18.

Allemann Johann Jakob (1826—1893)[5]

1. b) Jegenstorf
2. Lehrer
3. Uhrmacherlehre im Jura
   Kaufmännische Lehre in Niederbipp
4. Angestellter in der Jenny'schen Buchhandlung in Bern
   Journalist und Mitarbeiter mehrerer Schweizer Tageszeitungen
   Gründer und Herausgeber der «Berner Tagespost» und der «Schweizerischen Auswanderungszeitung»
   1874 Auswanderung nach Buenos Aires/Argentinien
   1878 Gründer, Herausgeber und Chefredaktor des «Argentinischen Wochenblattes»
   1889 Gründer des «Argentinischen Tagblattes»
   Starb 1893 in Berna bei Reconquista, Provinz Santa Fé
7. 19. 7. 1865—15. 12. 1872

Bleuler Salomon (1829—1886)[6]

1. a) Zürich
   b) Zürich
2. Städtischer Angestellter
3. Theologie an der Universität Zürich
4. Vikar in Winterthur
   Pfarrer in Glattfelden
   Redaktor an der «Neuen Zürcher Zeitung»
   Redaktor am «Landboten»
   Später Eigentümer des «Landboten» und des «Tagblattes von Winterthur»
   Gründer des Konsumvereins Winterthur
   Mitglied des Vereins der Niedergelassenen und der Männerhelvetia
5. Politische Tätigkeit vorwiegend in Winterthur
   Mitglied des Großen Rates
   Mitglied des Zentralkomitees der demokratischen Partei
   Vizepräsident der Fünfunddreißiger-Kommission
   1869 Wahl zum Nationalrat
   1871 Präsident des Großen Rates
   1874 Wahl zum Stadtschreiber
   1876 Stadtpräsident
   Mitglied und Präsident der Bezirksschulpflege und des städtischen Schulrates
   1878 Ausscheidung aus der öffentlichen Verwaltung infolge des Nationalbahnkraches
7. 1873—1878

[5] «Argentinisches Wochenblatt» v. 3. 3. 1928, Buenos Aires (in Argentinien nannte sich Allemann: Juan Alemann).

[6] «Neue Zürcher Zeitung» v. 15. 2. 1886.

Krebs Werner (1854—1937)[7]

1. a) Bern
   b) Thun

3. Buchdruckerlehre bei Stämpfli in Bern

4. Sekretär und Präsident des Gewerbevereins Bern und ab 1915 Ehrenmitglied dieses Vereins
   1884 Gründer des Vereinsorgans der kantonalbernischen und zürcherischen Verbände «Das Gewerbe» (seit 1906 «Schweizerische Gewerbezeitung»)
   1885 Wahl zum ständigen Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes
   Gründer verschiedener Gewerbesektionen
   Journalistische Tätigkeit (bekannt durch seine Artikel: «Ratschläge des Meisters Hämmerli für Handwerksmeister»)
   Mitarbeiter der «Schweizerischen Gewerbezeitung»
   Sekretär der schweizerischen Lehrlingskommission
   1890—1897 Mitglied der Gewerbekommission der Gewerbeschule Zürich
   1897—1937 Mitglied der Gewerbeschulkommission Bern
   1921—1933 Präsident der Aufsichtskommission des Berner Gewerbemuseums
   Mitglied der Zentralkommission für die Landesausstellungen in Genf (1896), Bern (1914) und der Weltausstellung in Paris (1900)
   Mitglied der schweizerischen Kommission für Ausstellungswesen
   Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes im Verwaltungsrat der SBB
   Mitglied der volkswirtschaftlichen Kommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft

5. 1883—1885 Stadtrat von Bern
   1890—1892 Kantonsrat von Zürich
   1898—1902 Großrat von Bern
   1905—1907 Mitglied und Präsident der Kirchgemeinde Paulus
   1921—1935 Mitglied und Präsident der Heiliggeistgemeinde
   Mitglied der kantonalbernischen Synode

6. Verfasser von gewerblichen Artikeln und Werken, worunter u. a. bekannt sind: «Auf der Wanderschaft vor fünfzig Jahren» (erschienen 1929 als Nr. 147 der «Guten Schriften»); «Alte Handwerksbräuche, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz» (hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde); «Handwerkslüt. Füf Zytbilder usem Handwerkerläbe»

7. 1879—1880

[7] «Der Bund» Nr. 156, 1937.

Conzett Conrad (1848—1897)[8]

1. a) Chur
2. Handwerker
3. Buchdruckerlehre in Chur
4. Buchdrucker in Leipzig
   1869—1873 in den Vereinigten Staaten meist in Chicago
   Herausgeber der «Arbeiter-Zeitung» mit dem Wochenblatt «Vorbote» in Chicago
   Gründer des «Volksfreundes» in Chur
   1882—1890 Leiter der in Zürich erschienenen «Arbeiterstimme»
   Herausgeber des «Zürcher Anzeigers»
   Mitglied des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes
5. 1893—1896 Kantonsrat von Zürich
   Mitglied des Großen Stadtrates von Zürich
7. 1881—26. 9. 1885

Ebner Carl (1865—1937)[9]

3. Schriftsetzerlehre in Aarau
4. Schriftsetzer in Ragaz
   Schriftsetzer in der Druckerei Casanova in Chur
   Wanderjahre: Aarau, Bern, Genf und Paris
   1892 Übernahme der Druckerei Gengel in Chur gemeinsam mit F. Manatschal
   Drucker des «Freien Rätiers» und der «Bündner Nachrichten»
   Gründer einer Druckereifiliale in St. Moritz
   Verleger des «Allgemeinen Fremdenblattes für Graubünden» und der «Engadiner Post»
5. Mitglied des Churer Stadtrates
   Präsident des bündnerischen Gewerbeverbandes
   Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Buchdruckervereins
7. 1883—1890

[8] «Grütlianer-Kalender» 1899.
[9] «Der freie Rätier» v. 7. 12. 37.

Manatschal Friedrich (1845—1919)[10]

1. a) Santa Maria/GR

3. Gymnasium in Chur
   Studium der Rechtswissenschaft in München und Heidelberg

4. Redaktor des «Freien Rätiers»
   1887 Mitbegründer und Redaktor der «Bündner Nachrichten»
   Kreisrichter von Chur
   Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur und der Anklagekammer
   Mitglied der Standeskommission und des Churer Schulrates
   1895—1899 Vorsitzender des Churer Schulrates

5. 1869—1917 (mit einem Unterbruch von vier Jahren) Mitglied des Großen Rates von Graubünden
   1898 Präsident des Großen Rates
   1877 Regierungsstatthalter
   1880 Mitglied des Erziehungsrates
   1881—1885 Mitglied des Regierungsrates
   1886 Stadtpräsident von Chur

6. Verfasser verschiedener geschichtlicher Werke

7. 30. 9. 1885—1890

[10] Hoppeler R.: «Anzeiger für Schweizergeschichte», Bd. 18, Bern 1920, S. 335.

B) Die Redaktoren

Lang Anton (1816—?)[11]

1. b) Hohenrain/LU
2. Steinhauer
3. Schneider
7. 19. 4. 1854—17. 9. 1856

Lingg Josef Anton (1822—1876)[12]

1. a) Großdietwil
   b) Großdietwil
2. Lehrer
3. Lateinschule in St. Urban
   Lehrerseminar in Luzern
   Studium der Rechte in München
4. Fürsprech in Luzern
   Redaktor der «Staatszeitung der katholischen Schweiz», «Dorfzeitung» und des «Eidgenossen» in Luzern
7. 17. 9. 1856—15. 10. 1862

[11] Lt. Angaben des Staatsarchives Luzern. Anton Lang war auch Redaktor des Sektionsblattes des Grütlivereins Luzern. Dieses wurde — mit einem gedruckten Titel versehen — handschriftlich herausgegeben und ist daher in Kap. V nicht erwähnt.

[12] «Der Eidgenosse» v. 28. 4. und 5. 5. 1876.

Lang Anton Wilhelm (1838—1896)[13]

1. a) Unterägeri/ZG
   b) Kurzrickenbach/TG

3. Uhrmacherlehre in Horgen
   Ausbildung als Uhrmacher in Basel und Neuenburg

4. Postverwalter in Unterägeri
   ab 1867 Redaktor an der «Tagespost» in Bern
   1882/1896 Herausgeber des «Neuen Hausfreundes»
   Mitarbeiter des «Emmenthaler Blattes», «Berner Volksfreundes, der «Neuen Glarner Zeitung»
   Leiter verschiedener Gesangvereine

6. Verfasser verschiedener Theaterstücke, wie «Die Schweizer in Amerika», «Die Schweizer in Neapel» (Zeitbilder), «Schwyzer Alpenrösli», «Der Streik», «Die Rose vom Oberland» u. a. m.

7. 29. 10. 1862—28. 12. 1864

Hohl Albert (1838—1891)[14]

1. a) Reute/AR
   b) Reute

2. Posthalter

4. Seminarlehrer in Gais
   ca. 1866 Wahl als Bezirkslehrer in Lenzburg
   Angestellter der Nationalbahn
   Journalist in Bern, Berichterstatter für die «Appenzeller-Zeitung» und den «Appenzeller-Anzeiger»
   Vermittler des Depeschendienstes der Wolf'schen Agentur in Berlin

6. «Chronologische Übersicht der allgemeinen Geschichte für Real- und Kantons-Schulen und Lehrerseminarien» (erschienen 1863)
   «Vortrag zur geschichtlichen Würdigung der Tell-Erzählung» (erschienen 1868)

7. 25. 5. 1878—25. 6. 1878

[13] Lt. Mitteilung des Zivilstandsamtes Kreuzlingen. Weitere Angaben im «Bund» v. 13./14. 4. 1896.
[14] Koller/Signer a. a. O., S. 140.

Vogelsanger Johann Jakob (1849—1923)[15]

1. a) Beggingen/SH
2. Landwirt
3. Primarschule in Wollishofen-Zürich
4. Gärtnergehilfe in Wollishofen
   1870—1892 Journalist und Redaktor; Redaktor der «Berner Tagespost»
   Sekretär des Naturalverpflegungs-Verbandes
   Mitbegründer der «Schweizerischen Grütli-Krankenkasse»
5. Stellte 1869 im «Rothaus» den Antrag auf Gründung einer schweizerischen sozialdemokratischen Partei
   1882—1891 Churer Stadtrat
   1890 erster sozialdemokratischer Nationalrat
   1891 Wahl zum Gemeinderat von Oberstraß-Zürich
   1892—1905 Mitglied des Kantonsrates von Zürich
   1892—1919 Mitglied des Kleinen Stadtrates von Zürich
   Teilnehmer der II. Internationale in Paris
7. 28. 6. 1878—29. 9. 1892

Mettier Hans (1851—1901)[16]

1. a) Langwies
3. Lehrerseminar in Chur
   1877—1880 Studium phil. I an den Universitäten Bern und Zürich
4. 1872—1877 Volksschullehrer in Thusis
   Korrespondent der Churer Zeitung «Volksmann»
   1881—1882 Redaktor des «Volksfreundes» in Chur
   1883 Redaktor des «Murtenbieters» in Murten
   Redaktor am «Bieler Anzeiger»
5. Erster Vertreter der Bieler Arbeiterpartei im Großen Stadtrat von Biel
   Mitglied des Großen Rates von Bern
   Mitglied des Großen Stadtrates von Zürich
   Mitglied des Kantonsrates von Zürich (als Nachfolger von Karl Bürkli)
7. 2. 2. 1893—9. 6. 1900

[15] «Grütlianer-Kalender» 1924.
[16] «Grütlianer-Kalender» 1903.

Hermann Jakob (1850—1929)[17]

1. a) Zürich
3. Schriftsetzerlehre
4. Tätigkeit als Schriftsetzer im In- und Ausland
   Ab 1892 Korrektor in der Buchdruckerei des «Grütlianers»
   Beamter in der Administration der Grütli-Buchdruckerei
   Aktive Betätigung auf dem Gebiete des Erziehungswesens
7. 12. 6. 1900—1. 2. 1902

Brandt Paul (1852—1910)[18]

1. a) La Chaux-de-Fonds
2. Handelsmann
3. Theologie an der Universität Bern
4. Vikar und Pfarrer
   Redaktor der «Berner Post»
   Pfarrer in Delsberg
   1889 Redaktor des «St.-Galler Stadtanzeigers»
   Redaktor am «Volksrecht»
   Nachher Redaktor in Zürich, Biel und im Kanton Thurgau
   Generalsekretär der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten
   1908 Generalsekretär des Zugspersonalvereins
5. 1902—1905 Mitglied des Nationalrates
7. 4. 2. 1902—30. 9. 1908

[17] Lt. Mitteilung von Herrn Fritz Nydegger, Zürich.
[18] «Luzerner Tagblatt» v. 28. 10. 1910.

Wirz Hans (1873—1943)[19]

1. a) Füßen/D
   b) Goßau/ZH
2. Fabrikdirektor
3. Buchbinderlehre
4. 1895 Übernahme eines Buchdruckerei- und Buchbindereigeschäftes in Kaufbeuren/D
   1898 Übersiedlung nach Zürich
   1902 Verkauf des Geschäftes, Tätigkeit als Publizist
   1921 Spezialsekretär der Firma Tobler-Schokolade
5. Mitglied des Großen Stadtrates von Zürich
   Mitglied des Kantonsrates von Zürich
   Während sechs Jahren Mitglied des Nationalrates
7. 16. 11. 1906—31. 3. 1920

Walter Emil (1872—1939)[20]

1. a) Winterthur
   b) Winterthur
2. Sekundarlehrer
3. Lehrerseminar in Küsnacht/ZH
   Studien an den Universitäten Zürich und Berlin
4. Sekundarlehrer in Winterthur
   Redaktor der «Winterthurer Arbeiterzeitung»
   Sekundarlehrer in Zürich
5. Mitglied des Stadtrates von Winterthur
   Mitglied des Kantonsrates von Zürich
   1920—1922 und 1924—1936 Regierungsrat des Kantons Zürich
6. «Demokratisierung des schweizerischen Wehrwesens». Ein Beitrag zur Volkspetition an die Bundesversammlung, Zürich 1918.
   «Gründung und Gründer der Eidgenossenschaft in Geschichte und Sage». «Die Sonntagspost», Wochenbeilage des «Landboten», 1897
7. 2. 11. 1908—11. 3. 1911.

[19] Lt. Mitteilung von Herrn Fritz Nydegger, Zürich.
[20] Lt. Mitteilung von Herrn Dr. Emil Walter, jr., Zürich.

Nydegger Fritz * 1878[21]

1. a) Herzogenbuchsee
   b) Wahlern und Zürich
2. Redaktor und Schriftsteller
3. Primar- und Fortbildungsschule in Herzogenbuchsee
   Berufslehre als Buchdrucker in Zürich
   Auditor an der Universität und am Polytechnikum Zürich
4. Buchdrucker und freier Journalist
   Redaktor an der «Schweizerischen Straßenbahnerzeitung» und am «Neuen Postillon»
   Seit 1894 ständiger Mitarbeiter der «Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung»
   1926—1953 Briefkastenredaktor von «Ringiers Unterhaltungsblättern»
5. 1907—1917 und 1920—1924 Mitglied des Großen Stadtrates von Zürich
   1910—1917 Sekretär des Großen Stadtrates
   1909—1915 Mitglied des Kantonsrates von Zürich
6. Verfasser mehrerer bekannter Schriften, wie z. B. «Jugendlieder», «Fürs Heim», Geschichten und Gedichte, «Eulenspiegelgeschichten»
7. 1. 4. 1920—29. 12. 1925 (Zentralsekretär des Grütlivereins 1915—1921)

Hauri Rudolf * 1890[22]

1. a) Hirschthal und Brugg
   b) Davos-Dorf
2. Pfarrer
3. Juristische, philosophische, theologische und medizinisch-psychiatrische Studien; theologisches Staatsexamen, Licentiat der Theologie, Dr. phil.
4. 1914—1918 Pfarrer in Beggingen/SH
   1918—1920 Berater in Zürich
   1921—1927 Pfarrer in Ellikon an der Thur
   Seit 1927 Beratungspsychologe in Zürich
6. «Wunder und Rätsel des Seelenlebens», Zürich 1926. «Die Reformation in der Schweiz im Urteil der neuern schweizerischen Geschichtsschreibung», Bd. 7 der Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft N. F., Zürich 1945
7. 1. 6. 1920—31. 3. 1921

[21] Lt. pers. Angaben von Herrn Fritz Nydegger, Zürich.
[22] Lt. pers. Angaben von Herrn Dr. Rudolf Hauri, Zürich.

Wagner Robert (1875—1945)[23]

1. b) Grindelwald
3. Philosophische Studien an den Universitäten Neuenburg, Bern und Paris, juristische Studien an der Universität Bern; bernisches Fürsprecherpatent, Dr. iur. et phil.
4. 1900—1910 Mittelschullehrer in Langenthal und Schaffhausen
   Gerichtsschreiber in Meiringen
   Kammerschreiber am bernischen Obergericht
   Sekretär der eidgenössischen Kommission für wirtschaftliche Straffälle
   Bis 1. 3. 1921 Sekretär des Bundesgerichtes
   Mitglied des bernischen Obergerichtes
5. Mitglied des Nationalrates
7. 1. 4. 1921—20. 12. 1922

Kramer Hugo * 1890[24]

1. a) Hohengehren/D
   b) Zürich
3. Staatswissenschaftliche Studien an der Universität Zürich; Dr. oec. publ.
4. Journalistische Tätigkeit
   1913—1915 Redaktor am «St.-Galler Stadtanzeiger»
   1915—1918 Redaktor an der «Züricher Post»
   1921 Redaktor am «Echo vom Rheinfall» in Neuhausen
   1923—1924 freier Journalist
   1924 Redaktor an der «Thurgauer Arbeiterzeitung» in Arbon
   1926—1940 Redaktor der «Volksstimme» in St. Gallen
   Seither wiederum freier Journalist und Welschlandkorrespondent für die sozialistische Presse
7. 3. 1. 1922—31. 10. 1922

[23] Lt. Mitteilung von Herrn Fritz Nydegger, Zürich.
[24] Lt. pers. Angaben von Herrn Dr. Hugo Kramer, Vésenaz/Genf.

Kantonale Grütlianerblätter

Neben dem offiziellen Zentralorgan des Schweizerischen Grütlivereins, dem «Grütlianer», erschienen in verschiedenen Kantonen, so vor allem in der französischsprechenden Schweiz, Grütlianerblätter, die einen engeren Kontakt zwischen einzelnen Sektionen oder ganzen Sprachgebieten (Le Grütli, Le Grutléen, La Justice, Le Citoyen, La Voix du Peuple, für die welsche Schweiz, Il Lavoratore für das Tessin) anstrebten. Diese Vereinsblätter hatten auch bessere Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Vereinsartikeln, die nicht unbedingt den Gesamtverein interessierten, sondern vielmehr für einzelne Sektionen bestimmt waren.

Auch in den deutschsprachigen Kantonen, wo der Grütliverein stark vertreten war, wurden solche Blätter, welche zumeist nach dem betreffenden Kanton benannt wurden, so beispielsweise der Zürcher Grütlianer, Berner Grütlianer, Bündner Grütlianer, Glarner Grütlianer, publiziert.

Die meisten dieser Blätter hatten eine kurze Lebensdauer. Nur eines derselben konnte sich mehr als neun Jahre behaupten.

In diesem Kapitel werden, wie bereits im Vorwort erwähnt, nur jene Blätter angegeben, die mit den betreffenden Grütlivereinssektionen in direktem Zusammenhang stehen. Sie sind in chronologischer Reihenfolge angeordnet und enthalten im Idealfalle folgende Angaben:

1. Untertitel
2. Dauer des Erscheinens
3. Format
4. Art des Erscheinens
5. Druckort und Drucker
6. Herausgeber
7. Redaktoren
8. Ergänzende Angaben

Zwecks klarerer Darstellung werden die französisch- und italienischsprachigen Zeitungen in der betreffenden Sprache aufgeführt.

A) Le Citoyen

2. 11. 5. 1850—17. 8. 1851
3. in-4°
4. hebdomadaire
5. Genève: F.-A. Henry (11. 5. 1850—1. 5. 1851)
   A. Lienne (8. 5. 1851—3. 7. 1851)
   F. Melly (17. 8. 1851)
6. Charles Daumas, Louis Rœssinger
7. Albert Galeer

B) Le Grutli

1. Organe des intérêts de la société fédérale (1862—10. 1. 1864)
   Organe des intérêts de la société fédérale et de la classe ouvrière (24. 1. 1864—1868)
2. 1862—16. 9. 1871
3. in-8° (1862—1868)
   in-4° (24. 10. 1868—16. 9. 1871)
4. chaque quinzaine
5. Lausanne: Corbaz & Rouiller fils (1862—24. 1. 1864)
   Corbaz & Cie (8. 2. 1864—19. 4. 1864)
   Société vaudoise de typographie (9. 5. 1864—1868)
   Borgeaud (24. 10. 1868—16. 9. 1871)
7. Adolphe Graf (1862—1868)
   Ernest Mottier (24. 10. 1868—27. 2. 1869)
   Paul Chavan (13. 3. 1869—5. 6. 1869)
   F. Maillard (19. 6. 1869—16. 9. 1871)

C) Grütli

2. 1867
4. Wochenblatt
5. Biel

D) La Voix du Peuple

1. Organe ouvrier de la Suisse romande
2. 23. 5. 1885—9. 11. 1889
3. in-2⁰
4. hebdomadaire
5. Genève: Schira (23. 5. 1885—9. 1. 1886)
   Association ouvrière typographique (16. 1. 1886—31. 3. 1888)
   A. Vannier (13. 10. 1888—19. 10. 1889)
   Wyss & Duchêne (9. 11. 1889)
6. Alexandre Kremne
8. Dès le 2. 1. 1886 le journal portait le sous-titre: «Obligatoire pour tous les membres du Grutli de langue française»

E) Il Lavoratore

1. Periodico socialista (n⁰ 1—27, 1888)
   Periodico socialista — Organo ufficiale del Grütli per i membri di lingua italiana (n⁰ 28, 1888—n⁰ 29, 1889)
2. 1. 1. 1888—30. 6. 1889
3. in-4⁰
4. settimanale
5. Lugano: Alessandro Berra

F) Le Grutléen

1. Organe officiel pour les membres des sections romandes de la Société du Grutli
2. 21. 6. 1888—31. 12. 1891
3. in-4⁰ (21. 6. 1888—6. 10. 1888)
   in-2⁰ (13. 10. 1888—31. 12. 1891)
4. hebdomadaire
5. Bienne: Société typographique (21. 6. 1888—1890)
   Imprimerie du Grutléen (1891)
6. Le Grutli romand de La Chaux-de-Fonds
7. Le Comité du Grutli romand de La Chaux-de-Fonds

G) Le Grutli

1. Organe officiel et obligatoire pour la section du Grutli romand de Lausanne et Journal ouvrier (9. 11. 1888—23. 11. 1888)
   Mensuel Vaudois (novembre 1943—décembre 1943)
2. 9. 11. 1888—9. 8. 1940; 21. 9. 1940—décembre 1943
3. in-2⁰
4. hebdomadaire (9. 11. 1888—26. 9. 1942)
   mensuel (17. 10. 1942—décembre 1943)
5. Lausanne: Jules Couchoud (9. 11. 1888—30. 4. 1891)
   Amacker & Cie (7. 5. 1891—6. 9. 1901)
   Amacker & Ruedi (13. 9. 1901—27. 12. 1901)
   Fritz Ruedi (3. 1. 1902—1912)
   Arnold Bovard (1913—1914)
   A. Bovard-Giddey (1915—9. 8. 1940)
   Held (21. 9. 1940—décembre 1943)
6. Section du Grutli romand de Lausanne (9. 11. 1888—23. 11. 1888)
   Fédération des Sections vaudoises du Grutli (30. 11. 1888—11. 7. 1890)
   Sections romandes du Grutli (18. 7. 1890—9. 8. 1940)
   Ligue vaudoise (21. 9. 1940—décembre 1943)
7. Aloys Fauquez (1891—29. 10. 1901)
   Robert Beyeler (2. 11. 1901—?)
   Adolphe Gavillet (2. 11. 1901—12. 11. 1939)
   Mme Gavillet
   Oscar Rapin (2. 11. 1901—22. 12. 1939)
   Imp. A. Bovard-Giddey (5. 1. 1940—9. 8. 1940)
   René-A. Bonnard (21. 9. 1940—28. 12. 1940)
   Georges Hofmann (4. 1. 1941)
   Henri Jordan (11. 1. 1941)
   Pierre Bolomey (18. 1. 1941—13. 6. 1942)
   Jean Frédéric Reymond (20. 6. 1942—20. 2. 1943)
   Charles Apothéloz (20. 3. 1943—décembre 1943)
8. 1894—9. 8. 1940 sur papier rose

H) Der Demokrat

1. Organ des Arbeiterbundes Luzern (29. 4. 1893—30. 9. 1893)
   Organ des Kantonalverbandes der Grütli- und Arbeitervereine (7. 10. 1893—30. 12. 1893)
   Organ des Kantonalverbandes der Grütli- und Arbeitervereine und des demokratischen Vereins der Stadt Luzern (6. 1. 1894—7. 4. 1894)
2. 29. 4. 1893—7. 4. 1894
3. 2⁰
4. Wochenblatt
5. Luzern: L. Kuisel (29. 4. 1893—7. 4. 1894)
   J. L. Bucher (7. 4. 1894)
6. L. Kuisel
7. F. J. End, Josef Albisser

i) La Justice

1. Organe des travailleurs du Valais et environs (premier sous-titre)
   Organe des travailleurs valaisans et du parti — Obligatoire pour les sections du Grutli de Monthey, Sion et Brigue (dernier sous-titre)
2. 18. 9. 1909—10. 11. 1913
3. in-2⁰
4. hebdomadaire (18. 9. 1909—18. 12. 1912)
   tous les quinze jours (8. 1. 1913—11. 10. 1913)
5. Monthey: Imprimerie du Simplon (F. Allegra) (18. 9. 1906—6. 8. 1910)
   Lausanne: Imprimerie de l'Université (13. 8. 1910—16. 4. 1913)
   Imprimerie Populaire (U. Gailland) (1. 5. 1913—11. 10. 1913)
6. Les imprimeurs
7. Félix Mutti (18. 9. 1909—13. 8. 1910)
   U. Gailland (20. 8. 1910—11. 10. 1913)
   Autres collaborateurs: Charles Naine, Paul Golay
8. Annexe: «Die Gerechtigkeit» (10. 9. 1910—11. 10. 1913)

k) Le Grutléen

1. Organe central du parti socialiste suisse (1909—1917)
   Seul organe officiel romand de la fédération vaudoise des sociétés ouvrières et grutléennes et du parti ouvrier-socialiste lausannois (1909—1914)
   Journal officiel du parti ouvrier-socialiste vaudois (sections grutléennes et socialistes) et du parti ouvrier-socialistes lausannois (1914—1917)
2. 15. 10. 1909—27. 4. 1917
3. in-2⁰
4. hebdomadaire
5. Lausanne: Imprimerie de l'Avenue de l'Université
6. C. Forny (1909—1910)
   Paul Golay (1910—1917)
7. Adrien Vittoz, C. Forny, Fritz Ribi, H. Viret, Paul Panchaud, Paul Golay
8. Le journal a été imprimé sur papier rose

l) Luzerner Volksstimme

1. Organ der luzernischen Grütlivereine (Sozialdemokratische Volkspartei) (erster Untertitel)
   Organ der Grütlianerpartei (letzter Untertitel)

2. 29. 4. 1919—31. 12. 1925
3. 4⁰; ab 7. 8. 1920: 2⁰
4. zuerst unregelmäßig, dann Wochenblatt
5. Luzern: Unionsdruckerei (bis 31. 7. 1920)
   Zürich: Grütli-Buchdruckerei (ab 7. 8. 1920)
6. Grütliverein Luzern, dann Genossenschaft «Luzerner Volksstimme»
7. Redaktionskommission
8. Die «Luzerner Volksstimme» war ursprünglich nur für die Wahlkämpfe vom 11. 5. 1919 (Großrat und Regierungsrat) und vom 15. 6. 1919 (Gemeinderat) bestimmt. Deshalb das unregelmäßige Erscheinen der ersten 12 Nummern.

M) Glarner Grütlianer

1. Sozialdemokratisches Tagblatt, Organ der sozialdemokratischen Volkspartei (Grütliverein) des Kantons Glarus
2. 2. 1. 1920—1923
3. 2⁰
4. wöchentlich 7mal
5. Zürich: Grütli-Buchdruckerei
6. Grütlivereine des Kantons Glarus
7. Rudolf Hauri, Fritz Nydegger, beide in Zürich
   Dr. David Hefti, Haslen/GL

N) Berner Grütlianer

1. Tagblatt der Grütlivereine des Kantons Bern (Sozialdemokratische Volkspartei)
2. 2. 5. 1921—30. 12. 1922
3. 2⁰
4. Tagblatt
5. Zürich: Grütli-Buchdruckerei
6. Grütlivereine des Kantons Bern
7. Dr. R. Wagner, Dr. Hugo Kramer, Fritz Nydegger
8. Jahrgang 1923 inhaltlich identisch mit dem «Grütlianer»

o) Bündner Grütlianer

1. Wochenblatt der Grütlivereine des Kantons Graubünden
2. 7. 7. 1922—25. 12. 1925
3. 2^0
4. Wochenblatt
5. Zürich: Grütli-Buchdruckerei
6. Grütlivereine des Kantons Graubünden

p) Zürcher Grütlianer

1. Organ der Grütlianerpartei des Kantons Zürich
2. 6. 1. 1923—30. 12. 1925
3. 2^0
4. wöchentlich 2mal
5. Zürich: Grütli-Buchdruckerei
6. Grütlianerpartei des Kantons Zürich
7. Für die Redaktionskommission: Dr. Hans Enderli

ANHANG

A) Zusammenfassung[1]

1. Titel

Der Grütlianer

2. Untertitel

Organ für die Interessen des Grütlivereins (bis 30. 8. 1902)
Centralorgan für die Interessen des Grütlivereins und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (2. 9. 1902—15. 11. 1906)
Sozialdemokratisches Tagblatt (16. 11. 1906—31. 3. 1923)
Zentralorgan des Schweizerischen Grütlivereins und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (16. 11. 1906—31. 10. 1916)
Zentralorgan des Schweizerischen Grütlivereins (1. 11. 1916—31. 12. 1918)
Zentralorgan des Schweizerischen Grütlivereins, Sozialistische Volkspartei der Schweiz (3 1. 1919—29. 12. 1925)

3. Titeländerung

Grütlianer (seit 16. 11. 1906)

4. Dauer des Erscheinens

1. 10. 1851—25. 12. 1852 und 5. 10. 1853—29. 12. 1925

5. Format

8^0 (bis 1864); 4^0 (1865—1888); 2^0 (seit 1889)

6. Art des Erscheinens

alle 14 Tage (1851—1860)
Wochenblatt (1861—1876)
wöchentlich 2mal (1877—1890)
wöchentlich 3mal (1891—15. 11. 1906)
wöchentlich 2mal (4. 4. 1923—29. 12. 1925)
Tagblatt (16. 11. 1906—31. 3. 1923)

[1] Diese Zusammenfassung wurde nach dem System der Bibliographie der Schweizer Presse von Fritz Blaser, Luzern, gemacht.

7. Druckort und Drucker

Basel:	J. Schabelitz (1. 10. 1851—29. 9. 1852)
	Chr. Krüsi (6. 10. 1852—25. 12. 1852)
Luzern:	Jakob Schüepp (5. 10. 1853—5. 4. 1854)
	Schüeppsche Druckerei (19. 4. 1854—28. 12. 1864)
Bern:	J. Konrad (4. 1. 1865—12. 7. 1865)
	J. Allemann (19. 7. 1865—25. 12. 1872)
Winterthur:	Bleuler, Hausheer & Cie. (1873—1878)
Bern:	E. W. Krebs (1879—1880)
Chur:	Conrad Conzett (1881—1882)
	Conzett & Ebner (1883—26. 9. 1885)
	Manatschal & Ebner (30. 9. 1885—1890)
Zürich:	Buchdruckerei des Schweizerischen Grütlivereins (1891—14. 3. 1893)
	Grütli-Buchdruckerei (14. 3. 1893—31. 3. 1923)
	Genossenschaft Grütlibuchdruckerei (4. 4. 1923—29. 12. 1925)

8. Beilagen

Verbandsorgan der Korporationen des Schweizerischen Grütlivereins (30. 5. 1914—1917)
Grütliturner (30. 5. 1914—1915)
Fürs Heim (ab 1920)

9. Herausgeber

Zuerst die Drucker; ab 1889 der Schweizerische Grütliverein

10. Redaktoren

Jakob Schabelitz, Basel (1851—1852)
Jakob Schüepp, Luzern (5. 10. 1853—5. 4. 1854)
Anton Lang, Luzern (19. 4. 1854—17. 9. 1856)
Jos. Ant. Lingg, Luzern (17. 9. 1856—15. 10. 1862)
Arnold Lang, Unterägeri (29. 10. 1862—28. 12. 1864)
Joh. Jak. Allemann, Bern (4. 1. 1865—25. 12. 1872)
Salomon Bleuler, Winterthur (1. 1. 1873—24. 5. 1878)
Albert Hohl (25. 5. 1878—25. 6. 1878)
Joh. Jak. Vogelsanger, Zürich (28. 6. 1878—29. 9. 1892)
Conrad Conzett, Chur (1. 10. 1892—31. 1. 1893)
Hans Mettier, Zürich (2. 2. 1893—9. 6. 1900)
Jakob Hermann, Zürich (12. 6. 1900—1. 2. 1902)
Paul Brandt, Zürich (4. 2. 1902—30. 9. 1908)
Hans Wirz, Zürich (16. 11. 1906—31. 3. 1920)
Emil Walter, Zürich (2. 11. 1908—11. 3. 1911)
Fritz Nydegger, Zürich (1. 4. 1920—29. 12. 1925)
Rudolf Hauri, Zürich (1. 6. 1920—31. 3. 1921)
Robert Wagner, Zürich (1. 4. 1921—20. 12. 1922)
Hugo Kramer, Zürich (3. 1. 1922—31. 10. 1922)

11. Politische Tendenz

Interessen des Grütlivereins

12. Ergänzende Angaben

Neben der offiziellen Zeitung erschien am 8. 11. 1878 eine Nummer mit F. Hägler, Biel, als Redaktor, und A. Schüler, Biel, als Verleger.

Verzeichnis der Abonnenten des «Grütlianers» im 1. Quartal 1860

1. Aarau	28
2. Aigle	25
3. Altstätten	12
4. Basel	90
5. Bern	100
6. Bex	13
7. Biel	40
8. Burgdorf	20
9. Chaux-de-Fonds	60
10. Chur	20
11. Cuovet	25
12. Ste-Croix	20
13. Les Verrières	26
14. Fleurier	30
15. Frauenfeld	15
16. Freiburg	25
17. St. Gallen	30
18. Genf	200
19. Glarus	30
20. Heiden	10
21. Herisau	35
22. Horgen	4
23. Lausanne	60
24. Liestal	12
25. Locarno	9
26. Le Locle	35
27. Luzern	50
28. Murten	20
29. Montreux	12
Übertrag	1056

Übertrag	1056
30. Morsee	20
31. Neuenburg	50
32. Neuenstadt	26
33. Nyon	13
34. Olten	20
35. Payerne	9
36. Ponts-Martel	22
37. Renan	10
38. Rolle	20
39. Rorschach	25
40. Schaffhausen	30
41. Schwanden	15
42. Schwyz	20
43. Sitten	10
44. Solothurn	15
45. Sonvillier	30
46. Speicher-Trogen	21
47. St. Immer	50
48. Sursee	6
49. Thun	18
50. Travers	25
51. Val-de-Ruz	18
52. Vevey	60
53. Willisau	8
54. Winterthur	40
55. Yverdon	35
56. Zürich	60
57. Zug	22
Total	*1754*[2]

[2] «G» v. 29. 2. 1860.

1. Aarau	45
2. Aarberg	20
3. Aarburg	6
4. Adliswil	5
5. Affoltern a. A.	3
6. Aigle	25
7. Altstätten	10
8. Amriswil	15
9. Appenzell	8
10. Arbon	30
11. Aubonne	18
12. Baar	30
13. Baden	15
14. Bärentswil	30
15. Basel	80
16. Bern	278
17. Bex	15
18. Biel	55
19. Bischoffzell	13
20. Boudry	12
21. Brassus-Sentier	20
22. Brienz	20
23. Brugg	12
24. Burgdorf	40
25. Bulle	24
26. Chaux-de-Fonds	125
27. Chur	35
28. Colombier	10
29. Cossonay	5
30. Couvet	15
31. Ebnat	15
32. Flawil	40
33. Frauenfeld	25
34. Freiburg	45
35. Fleurier	20
36. Genf	262
37. Glarus	20
38. Grenchen	50
39. Grellingen	50
40. Heiden	1
41. Heimberg	12
Übertrag	1539

Übertrag	1539
42. Herisau	40
43. Herzogenbuchsee	30
44. Horgen	30
45. Interlaken	35
46. Kriens	35
47. Langenthal	40
48. Langnau	16
49. Laupen	30
50. Lausanne	150
51. La Sarraz	10
52. Lenzburg	25
53. Les Verrières	6
54. Liestal	18
55. Locle	50
56. Lutry	10
57. Luzern	55
58. Lyß	20
59. Meiringen	12
60. Menziken	15
61. Morges	25
62. Moudon	6
63. Montreux	20
64. Muri	5
65. Murten	30
66. Neuenburg	150
67. Neuenstadt	12
68. Nyon	25
69. Oberdießbach	8
70. Oberuzwil	5
71. Olten	40
72. Payerne	12
73. Ponts-Martels	8
74. Rapperswil	35
75. Reconvilier	25
76. Rivera	1
77. Rolle	10
78. Romanshorn	2
79. Romont	15
80. Rorschach	25
81. Renan	15
Übertrag	2645

Übertrag	2645
82. Rheinfelden	10
83. Richterswil	10
84. Roggwil	20
85. Rüti	20
86. Salavaux	12
87. Schaffhausen	35
88. Schönenwerd	20
89. Schwanden	18
90. Sierre	6
91. Sion	25
92. Solothurn	38
93. Sonvillier	20
94. Steckborn	15
95. Ste-Croix	15
96. St. Gallen	100
97. St. Immer	80
98. Straubenzell	28
99. Tavannes	35
100. Teufen	28
101. Thalwil	30
102. Thun	40
103. Tramelan	6
Übertrag	3256

Übertrag	3256
104. Travers	15
105. Trogen	25
106. Unterkulm	20
107. Uster	30
108. Vevey	70
109. Wädenswil	10
110. Wald	50
111. Walenstadt	15
112. Wangen a. A.	8
113. Wattwil	20
114. Weinfelden	25
115. Wil	20
116. Winterthur	100
117. Yverdon	30
118. Zofingen	30
119. Zürich	160
120. Zug	17
121. Zweisimmen	10
122. Helvetia Straßburg	30
123. Eintracht Mülhausen	5
124. Ausw. Abonnenten	20
125. Privatadressen	70
126. Postabonnements	13
Total	*4049*[3]

[3] «G» v. 1. 4. 1873.

Mitgliederzahl des Grütlivereins und Abonnentenzahl des «Grütlianers» 1907

Kanton	Zahl der Sektionen	Mitgliederzahl am 1. Jan. 1907	Abonnenten «Grütlianer»
Zürich	40	1335	1343
Bern	40	1354	976
Luzern	7	282	231
Uri	2	48	22
Schwyz	10	213	162
Obwalden	1	13	4
Nidwalden	1	9	4
Glarus	15	386	289
Zug	4	109	83
Freiburg	4	82	32
Solothurn	29	598	451
Baselstadt	2	158	117
Baselland	11	322	187
Schaffhausen	5	242	206
Appenzell A.-Rh.	6	68	47
Appenzell I.-Rh.	1	6	7
St. Gallen	22	553	441
Graubünden	5	173	201
Aargau	26	434	320
Thurgau	15	368	326
Tessin	2	60	34
Waadt	16	568	436
Wallis	2	55	40
Neuenburg	7	211	125
Genf	1	169	96
Total	274	7816	6180[4]

[4] Jahresbericht des Schweizerischen Grütlivereins 1907, S. 110/111.

Literatur-Verzeichnis

Blaser Fritz: Bibliographie der Schweizer Presse. 1. Hbd. (Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. IV. Bd. VII, Basel 1956)

Blaser Fritz: Luzerner Buchdruckerlexikon II. Teil (Geschichtsfreund 85, Stans 1930)

Boesch Walter: Zur Geschichte der politischen Presse im Kanton Luzern von 1848 bis 1914. Diss. Zürich, Zürich 1931

Brandstetter Jos. Leopold: Bibliographie der Gesellschaftsschriften, Zeitungen und Kalender in der Schweiz (Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde, Fasc. 1b, Bern 1896)

Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger 1899—1924, Zürich 1925

Schweizerisches Bundesblatt vom 15. Dezember 1877 (Nr. 15)

Conzett Verena: Erstrebtes und Erlebtes. Ein Stück Zeitgeschichte. (3. Aufl.) Zürich 1949

Gagliardi Ernst: Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart. (4. Aufl.) Zürich-Leipzig 1939

Galeer Albert: Der Moralische Volksbund und die freie schweiz. Männerschule oder der Grütliverein. Eine vertrauensvolle Rede ans Schweizervolk, vornämlich an die Jüngern. (2. Aufl.) Bern 1864

Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Grütli-Buchdruckerei Zürich. Zürich 1939

Gilg Peter: Die Entstehung der demokratischen Bewegung und die soziale Frage. Die sozialen Ideen und Postulate der deutschschweizerischen Demokraten in den früheren 60er Jahren des 19. Jahrhunderts. Diss. Bern, Affoltern a. A. 1951

Gridazzi Mario: Die Entwicklung der sozialistischen Ideen in der Schweiz bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Diss. Zürich, Zürich 1935

Grimm Robert: Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen. Bern 1920

Grütlianer: Warum wir Grütlianer mit beiden Beinen auf nationalem Boden stehen. Ein Wort zur Aufklärung an das Schweizer Volk und an unsere ehemaligen Genossen in der Schweizerischen Sozialdemokratie. Zürich s. a.

Grütlianer-Manifest. Ein Wort an das Schweizer Volk über die Krisis im Schweizerischen Grütliverein. Zürich 1917

Grütter Max: Der Bund. Ein Rückblick bei Vollendung des hundertsten Jahrganges 1850—1950. Bern 1950

Guggenbühl Gottfried: Der Landbote 1836—1936. Hundert Jahre Politik im Spiegel der Presse. Winterthur 1936

Heeb Friedrich: Aus der Geschichte der Zürcher Arbeiterbewegung. Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum des «Volksrechts» 1898—1948. Zürich 1948.

Hobi Emil: Die Entwicklung der Fabrikgesetzgebung im Kanton Glarus. Diss. Bern, Bern 1920

Imhoff Léon: Les débuts de la presse socialiste en Valais. «Annales valaisannes» 1952, n⁰ 1/2

Koller/Signer: Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch. Bern und Aarau 1926

Kraft Adolf: Programm des Schweizerischen Grütlivereins S. 1. 1916

Kuhn Werner: Die Bedeutung Charles Fouriers für die Gedankenwelt Herman Greulichs. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts. Diss. Zürich, Zürich 1949

Lang Paul: Karl Bürkli. Ein Pionier des schweizerischen Sozialismus. Diss. Zürich, München-Freising 1920

Leitfaden für die Sektionen und Mitglieder des Schweizerischen Grütlivereins auf dem Gebiete der innern und äußern Vereinstätigkeit. Zürich 1900

Leitfaden für Diskussionen in den Sektionen des Schweizerischen Grütlivereins. Zürich 1894

Mettier Hans: Der Grütliverein Zürich 1848—1898. Dargestellt in seinem Werden und Wachsen. Zürich 1898

Meyer Ulrich: Über die Entwicklung und den Stand der konsumgenossenschaftlichen Presse in der Schweiz. Basel 1935

Nabholz/v. Muralt/Feller/Bonjour: Geschichte der Schweiz, 2. Bd. Zürich 1938

Näf/Blaser: Bibliographie zur Geschichte des Schweizerischen Zeitungswesens (Quellen zur Schweizer Geschichte NF IV. Bd. 4, Basel 1940)

Nobs Ernst: 25 Jahre «Volksrecht» 1898—1923. Zürich 1923

Pflüger Paul: Der Schweizerische Grütliverein und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz. Zürich 1915

Rappard William E.: Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848—1948. Zürich 1948

Rimli Bruno: Sozialpolitische Ideen der Liberal-Konservativen in der Schweiz (1815 bis 1939). (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte 3, Zürich 1951)

Rinderknecht Peter: Der «Eidgenössische Verein» 1875—1913. Die Geschichte der protestantisch-konservativen Parteibildung im Bundesstaat. Diss. Zürich, Affoltern a. A. 1949

Rüegg Reinhold: Erinnerungen und Gedenkblätter. Wädenswil 1942

Scheuchzer F.: Salomon Bleuler. Bülach 1887

Schneider Hans: Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848—1918. 1. Hbd. Zürich 1931

Schüler: 100 Jahre Graphische Anstalt Schüler AG Biel 1850—1950. Biel 1950

Die Schweizer Presse. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Vereins der Schweizer Presse. Luzern 1933

Die Schweizer Presse. Herausgegeben vom Verein der Schweizer Presse. Bern 1896

Seidel Robert. Zu seinem siebenzigsten Geburtstag 23. November 1920. Zürich 1920

Stehli Marcel: Albert Galeer und sein Einfluß auf die Ideengeschichte des Schweizerischen Grütlivereins. Diss. Zürich, Zürich 1936

Vogelsanger Joh. Jak.: Der schweizerische Grütliverein. Dessen Entstehung, Geschichte und Tätigkeit. St. Gallen 1883

Walter Emil: Demokratisierung des schweizerischen Wehrwesens. Ein Beitrag zur Volkspetition an die Bundesversammlung. Zürich 1918

Periodica

Der Grütlianer	1851—1925
Der Grütlianer (A Monthly Paper published by the «Nord-Amerikanischer Grütli-Bund»)	1906—1908
Der Grütlianer. Kalender für das Jahr ... Hrg. vom Schweiz. Grütliverein	1893—1901
Der Grütli-Kalender für das Jahr ... Hrg. vom Schweiz. Grütliverein	1902—1926
Grütliturner. Organ des Schweiz. Grütliturnverbandes (Arbeiterturnverband) (Forts.: Arbeiterturnzeitung)	1910—1917
Jahrbuch des Schweiz. Grütlivereins und der Schweiz. sozialdemokratischen Partei	1908—1910
Jahrbuch der Schweiz. sozialdemokratischen Partei und des Schweiz. Grütlivereins	1911—1914
Jahresbericht des Schweiz. Grütlivereins	1871—1907 1915
Schweiz. Grütli-Krankenkasse. Offizielles Vereinsorgan für sämtliche Mitglieder. Organe officiel de la société suisse de secours mutuels Grütli. Organo ufficiale della cassa malati svizzera del Grütli	1944—1952
Verbandsorgan der Schweiz. Grütlikrankenkasse. Offizielles Organ für sämtliche Mitglieder	1922—1943
Argentinisches Wochenblatt	1928
Der Bund	1937
Der Landbote	1897
Der Eidgenosse	1876
Der freie Rätier	1937
Luzerner Tagblatt	1910
Neue Zürcher Zeitung	1886, 1899